



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RWE Power AG
Stüttgenweg 2

50935 Köln

Tagebau Inden

Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025

Ihr Schreiben vom 01.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 01.07.2021 ergeht folgende

Entscheidung

- I. Der eingereichte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 wird nach Maßgabe Ihres Antrags gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Eine mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel versehene Ausfertigung Ihres Antrags ist beigelegt.

- II. Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:
1. Die Zulassung ist bis zum **31.12.2025** befristet.

Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung

2. Diese Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zwischen dem Zulassungsinhaber RWE Power AG und dem Mutterkonzern RWE AG besteht, durch welchen gewährleis-

Abteilung Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 21.12.2021
Seite 1 von 105

Aktenzeichen:
[REDACTED]
bei Antwort bitte angeben

Dienstgebäude:
Josef-Schregel-Str. 21
52349 Düren

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



tet ist, dass das herrschende Unternehmen während der Vertragsdauer bei dem beherrschten Unternehmen entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat.

Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW) unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verliert dieser Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Für die Fortführung des Betriebes ist eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplans zu beantragen. Die Bergbehörde behält sich für diesen Fall vor, nach Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung des Hauptbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

3. Während der Geltungsdauer dieser Zulassung ist der Bergbehörde **bis zum 31. Oktober jeden Jahres** ein ergänzender Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden können. Informationen, die von Ihrem Unternehmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingestuft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Einsatz von Fremdfirmen

4. Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2005 - Gesch.-Z.: 84.91.53-2003-10- über bergrechtliche Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen im Bergbau zu beachten; s. Vfg. Bergamt Düren vom 27.12.2005 – Gesch.-Z.: 01.31.2-2005-03 –.



Mitteilungen und Vorlagen an die Bergbehörde

5. Der Bergbehörde sind gem. § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG

5.1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und

5.2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

unverzüglich und vollständig anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

5.2.1. Todesfälle jeglicher Art,

5.2.2. Unfälle

- bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
- durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
- beim Umgang mit Gefahrstoffen,
- die den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs erfordern;

5.2.3. sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1),

5.2.3.1. die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder

5.2.3.2. die verursacht sind durch:

- a) Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
- b) Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
- c) umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche,
- d) Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
- e) den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Sprengstelle,
- f) den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust oder Fund solcher Stoffe,
- g) Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,



- h) Bereithalten, Einsammeln oder Transport von umweltgefährdenden und/oder gefährlichen Abfallstoffen,
- i) den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- j) Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- k) Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- l) Ernstfalleinsätze der Feuer- und Gasschutzwehr,
- m) Verunreinigung von Gewässern,
- n) Überschwemmungen,
- o) größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- p) Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- q) größere seismische Ereignisse (Erdstöße),
- r) Bohrlocheinbrüche.

Zudem sind Betriebsereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, der Bergbehörde entsprechend zu melden.

6. **Jährlich bis zum 30.06.** ist der Bergbehörde ein Lageplan vorzulegen, in dem der jeweilige Planungsstand der vom Tagebau im Vorfeld vorgesehenen Aktivitäten wie insbesondere die Erstellung von Immissionsschutzdämmen bzw. Aufforstungen im Randbereich des Tagebaus, neuen Straßen und Wegen, Aussichtspunkten sowie die geplante Durchführung von Abbruchmaßnahmen, für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes darzustellen ist. In diesen Plan sind die im Hauptbetriebsplan und in Sonderbetriebsplänen angezeigten Einrichtungen zur für den Tagebau notwendigen Grundwasserabsenkung wie Brunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen ebenfalls einzutragen.



7. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde eine Übersicht mit den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten sowie den für das anstehende Jahr geplanten Hauptprüfungsterminen der Großgeräte des Tagebaus Inden vorzulegen.
8. Zur Beurteilung der bergbaulichen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass auch die Tagesbruchereignisse im Rheinischen Braunkohlenbergbau systematisch dokumentiert werden. Auf Grundlage des RWE-Schreibens vom 22.12.2011 – PCO-B – ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 31.01.** zu berichten. Hierbei sind insbesondere die dem o.a. Bericht vom 22.12.2011 beigefügten Unterlagen (Übersichtsplan (M 1: 100.000) mit Tagesbrüchen und bergbaubedingten Erdfällen, Liste der Tagesbrüche und bergbaubedingten Erdfälle) vorzulegen.
9. **Jährlich bis zum 31.03.** (erstmalig in 2023) sind der Bergbehörde Berichte über den Stand der Umsetzung des Hauptbetriebsplans einzureichen. Die Berichte sollten enthalten
 - Karten mit Darstellung des aktuellen Betriebszustandes,
 - aktuelle Massenbilanzen (Kohle, Abraum, Löss, Forstkies)
 - aktuelle Flächenbilanzen (Forstflächen, landwirtschaftliche Flächen)
 - Karten mit hergestellten Seeböschungen.
10. **Bis spätestens 31.08.2025** ist ein Antrag auf Zulassung für den sich anschließenden Hauptbetriebsplan Tagebau Inden vorzulegen.

Böschungen

11. Die Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bezirksregierung Arnsberg, Neufassung mit 1. Ergänzung vom 08.08.2013 -61.19.2-2-1-, ist zu beachten.

Unter Berücksichtigung des neuen Revierkonzepts und der damit einhergehenden erforderlichen Änderung des Abschlussbetriebsplans sind der Bergbehörde für folgende Böschungsbereiche Standsicherheitsuntersuchungen gemäß Ziffer 6 der Richtlinie für Standsicherheitsuntersuchungen – RfS – vom 08.08.2013 - 61.19.2-2-1- vorzulegen:



- Standsicherheitsuntersuchung des südlichen Endböschungssystems zwischen der Ortslage Merken und dem Lucherberger See bis zum 01.01.2024.
- Standsicherheitsuntersuchung des Böschungssystems um Bereich unterhalb der Goltsteinkuppe bis zum 31.12.2024. Hier sind sowohl das Randböschungssystem als auch des Endböschungssystems zu betrachten.

Die genauen Lagen der für diese Bereiche repräsentativen Schnitte sind im Einzelnen vorlaufend mit der Bergbehörde abzustimmen.

Wiedernutzbarmachung

12. Bis zum 31.08.2022 ist eine Änderung des Abschlussbetriebsplanes sachlicher Teil I zur Zulassung einzureichen, die die aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bedingte Anpassung der in der Leitentscheidung vom 23.03.2021 und dem Revierkonzept der RWE Power AG beschriebenen Restseeplanung zum Gegenstand hat.

Hochwasserschutz

13. Bis zum 31.05.2022 ist der Bergbehörde ein Sonderbetriebsplan „Hochwasserfolgenbewältigung“ zum Umgang mit den durch das Hochwasserereignis vom 15.07.2021 hervorgerufenen Auswirkungen auf den Betrieb und die Oberfläche vorzulegen.

Brandschutz

14. Die in der gutachtlichen brandschutztechnischen Stellungnahme TGB/IND/05/21 des Sachverständigen für Brandschutz im Braunkohlentagebau aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
15. Im Bereich des Tagebaus Inden ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Dabei sind unterschiedliche Szenarien zu proben. Eine Zielsetzung der Übungen sollte u. a. sein, die Zusammenarbeit mit den Hilfeleistungswehren weiter zu verbessern. Über die geplanten Übungstermine ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, rechtzeitig zu informieren (**spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung**).
16. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bezirksregierung Arnsberg über



Einsätze der Feuerwehr im Bereich des Tagebaus Inden zu berichten. Insbesondere über Einsätze unter Atemschutz, von Feuerwehrkräften des Tagebaus, von sonstigen Feuerwehren und von Rettungswagen.

Immissionsschutz

17. Der Tagebau ist so zu führen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist.

Dies gilt insbesondere für Geräuschimmissionen in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr (Nachtzeit).

18. Für die Verschiebung von Bohransatzpunkten sind Betriebsplanänderungen erforderlich, wenn die durch die Bohrarbeiten zu erwartenden Immissionspegel am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung einen Wert von 45 dB(A) übersteigen.

19. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Schallpegelmessungen zur Feststellung der Geräuschimmissionen durch den Tagebau sind im Bereich des gem. Ziff. 2.3 sowie Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA-Lärm definierten „maßgeblichen Immissionsorts“ am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung vorzunehmen.

20. Im Bereich des Tagebaus Inden ist mindestens eine Wetterstation zu betreiben, die die Daten auf einem gängigen PC-Format (z.B. Excel) aufzeichnet. Dabei sind mindestens die Parameter Windstärke (10-Minuten-Mittel und Max), Windrichtung, Niederschlag und Temperatur zu erfassen. Die Wetterdaten sind der Bergbehörde **monatlich** zeitnah per E-Mail zur Verfügung zu stellen [REDACTED]

21. Im Einzelnen richten sich die Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 01.07.2021 betreffend „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025“.



22. Die vorgesehenen Staubniederschlagsmessungen im Bereich des Tagebaus Inden sind durch einen hierfür gemäß § 26 BImSchG anerkannten Gutachter in Abstimmung mit der Bergbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse der Staubniederschlagsmessungen sind der Bergbehörde **unmittelbar** vorzulegen.

Die Bestimmung des Staubniederschlags von nicht gefährdenden Stäuben hat durch Probenahme und Wägung mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Bl. 2, „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubniederschlags nach der Bergerhoff-Methode“, Ausgabe 2012-01- zu erfolgen.

23. Änderungen der Messstellen für die Staubniederschlagsmessungen sind mit dem beauftragten Gutachter und der Bergbehörde abzustimmen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Die neuen Messstellen und deren Koordinaten sind in einem Lageplan (mit allen Staubniederschlagsmessstellen) darzustellen. Dieser ist zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Der Bergbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen.

Landschafts- und Naturschutz

24. Die Inanspruchnahme des Abbauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.

Die jährlichen Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen nur in den beiden dem bergbaulichen Inanspruchnahmejahr vorlaufenden Rodungsperioden (01.10.-28.02.) erfolgen.

In Sonderbetriebsplänen geregelte Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Wasserwirtschaft

25. Rohrleitungen sind in Böschungs- und Kippenbereichen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen. Müssen in Kippenbereichen aus betrieblichen Gründen Rohrleitungen überkippt werden, so ist ihre Lage im markscheiderischen Risswerk zu dokumentieren.



26. Brunnen sind, solange diese noch nicht restlos überbaggert oder vollständig überkippt sind, sowohl in der Örtlichkeit als auch für alle Prozessbeteiligten im Online-System sichtbar darzustellen.
27. Zur Durchführung der bergaufsichtlichen Aufgaben sind der Bergbehörde (Dez. 61) gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 BBergG die im Tagebau befindlichen bohrtechnischen Arbeiten **einmal wöchentlich** anzuzeigen. Zweckmäßig kann dies zusammen mit den wöchentlichen Meldungen zu bohrtechnischen Arbeiten des Bereichs der RWE Power AG Wasserwirtschaft (Bohrbetrieb) erfolgen.
28. Trafolagerplätze sind **monatlich** zu begehen. Dabei sind die Trafos auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Das Ergebnis der monatlichen Kontrolle ist zu dokumentieren, beim Unternehmer zu verwahren und zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung vorzuhalten.

Betretungsverbot und archäologische Arbeiten im Bereich Tagebauvorfeld

29. Der mit RWE Schreiben von 16.06.2010 - [REDACTED] vorgelegte Schilderplan „Konzeption Vorfeldsicherung“ ist der Bergbehörde **jährlich** in aktueller Fassung zweifach vorzulegen.
30. Zur Gewährleistung eines sicheren, ungestörten und reibungslosen Ablaufes archäologischer Arbeiten im Tagebauvorfeld hat der Unternehmer mit den hierfür zuständigen Dienststellen bzw. Hochschulinstituten bilateral eindeutige Regelungen zu treffen. Der Abschluss ist der Bergbehörde mitzuteilen und bei den Betriebsplanunterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Abfälle

31. Für die Beräumung von Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen und verfüllten Abgrabungen (z.B. Sand- und Kiesgruben) sowie von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen (z.B. ehemalige Tankstellen) einschließlich belasteter Siedlungsflächen ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Stoffe und Abfälle der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61) jeweils ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.



Bodenschutz

32. Bei der gebietsbezogenen Umlagerung von Boden im Rahmen des ordnungsgemäßen Tagebaubetriebes können die anstehenden nicht verunreinigten geogenen Böden ohne weiteres umgelagert werden.

Die mit Schadstoffen belasteten bzw. nutzungsbedingt verunreinigten Oberböden und Böden im Tagebauvorfeld sind erst nach spezifischer Beurteilung für die Umlagerung freizugeben oder gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine gleiche Vorgehensweise ist bei der Beräumung von Ortschaften, Straßen und sonstiger Infrastruktur im Boden anzuwenden. Eine entsprechende Dokumentation ist als zusammenfassender Bericht **jährlich** der Bergbehörde **bis 30.06.** des Folgejahres vorzulegen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

33. Instandsetzungsplätze für Großgeräte sind nach einem einheitlichen Revierkonzept einzurichten. Ein entsprechendes Konzept ist vorlaufend mit der Bergbehörde abzustimmen und bis zum 30.06.2022 vorzulegen.

Strahlenschutz

34. Vor Neuanschaffung / erstmaligem Einsatz von Lasereinrichtungen ist ab
- Laserklasse 3R mindestens eine Anzeige
 - Laserklasse 3B eine Betriebsplanvorlage erforderlich.

Zusätzlich muss der bestellte Laserschutzbeauftragte der Behörde gegenüber benannt worden sein.

Die Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie die zutreffenden Vorschriften der zugehörigen Technischen Regeln „Optische Strahlung – Laser“, (TROS) Teile 1 bis 3, müssen im Rahmen der gemäß



§ 2 ABergV durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 11 von 105

- III. Die **sofortige Vollziehung** der vorliegenden Zulassungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen wird angeordnet.
- IV. Die **Kosten** des Verwaltungsverfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Hinweise:

1. Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
2. Diese bergrechtliche Prüfung bezieht weder die Prüfung auf Vollständigkeit noch die Prüfung auf sachliche Richtigkeit der Auflistungen der unter Anlagen 17 bis 22 aufgeführten Betriebspläne bzw. sonstiger Bescheide mit ein. Die dort aufgeführten Angaben werden lediglich zur Kenntnis genommen. Insofern werden diese Angaben nachrichtlich behandelt. Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird keine Verlängerung der dort aufgeführten befristeten Zulassungen ausgesprochen.

Hinweise zum Thema Abfälle:

3. Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- Diese Grundsätze sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Nr. 7 BBergG auch auf die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG (Bergbauausnahmeklausel) anzuwenden.



- Grundsätzlich hat die Entsorgung aller Abfälle schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Ordnungsgemäß bedeutet im Einklang mit bestehenden Vorschriften. Schadlos ist eine Entsorgung, wenn nach der Beschaffenheit des Abfalls, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Entsorgung eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht zu erwarten ist.
- Bezüglich der Auslegung der Bergbauausnahmeklausel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG wird insbesondere auf die Erwägungsgründe der EU-Mining-Waste-Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie) verwiesen.
- Folglich sollte die Bergbauausnahme nicht für Abfallströme gelten, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z. B. Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren etc. (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8).

Hinweise zum Thema Bodenschutz:

4. Bei der Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen sind abweichend von anderslautenden Regelungen die Vorgaben des Bodenschutzrechtes vorrangig zu beachten und einzuhalten.
5. Bei Herstellung der kulturfähigen Bodenschicht sind Bodenschadverdichtungen, Vernässungen und sonstige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen zu vermeiden.
6. Zur Vermeidung von Materialvernässungen und zur Unterstützung einer zügigen Ableitung der Oberflächenwässer sollten die Oberflächen von Lössdepots profiliert werden. Die Depots sind nach ihrer Fertigstellung umgehend mit geeigneten Pflanzen (Luzerne oder Gras) zu begrünen. Auch die Flanken der Depots sind in die Begrünungsmaßnahmen mit einzubeziehen.
7. Bezüglich der anzuwendenden Analyseverfahren (Vorsorgewerte für Böden nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) wird auf Anhang 1 BBodSchV verwiesen.



Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft:

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 13 von 105

8. Bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind insbesondere auch die Regelungen des derzeit geltenden Hauptbetriebsplans der RWE Power Abteilung Wasserwirtschaft zu beachten.
9. Die Bohrungen in Anlage 4.3, die in der Laufzeit dieses Hauptbetriebsplans nicht abgeteuft wurden, sind in den folgenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen, falls die Bohrungen noch erforderlich sein sollten. Nach Verfristung können keine Bohrungen mehr auf Grundlage dieses Hauptbetriebsplans abgeteuft werden.
10. Im Hinblick auf die unter Ziff. 4.2 des Hauptbetriebsplanes angezeigten Entwässerungsmaßnahmen wird insbesondere auf die Nebenbestimmung 4.2.4 „Entwässerungsbrunnen und wasserwirtschaftliche Anlagen“ der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vom 30. 07.2004 - 86.i5 - 7 - 2000 - 1 – einschließlich des I. Nachtrags vom 07.11.2011 verwiesen, wonach Entwässerungsbrunnen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der stockwerkspezifischen Wassermengen und Beschaffenheit in den einzelnen Grundwasserstockwerken, getrennt zu verfiltern sind. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Erlaubnisbehörde.
11. Unter Kapitel 4.5 wird die Abwasserbeseitigung in den Betriebsteilen des Tagebaus Inden beschrieben. Um den Zustand des Kanalsystems beurteilen zu können, ist unter Hinweis auf § 6 SüwVO Abw (Vorbehalt) der Überwachungsbericht gem. § 5 SüwVO Abw der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme vorzuhalten.
12. Für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind Anlagendokumentationen gem. § 43 AwSV zu erstellen und vorzuhalten.

Hinweis zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:

13. In Bezug auf den betriebsärztlichen Dienst wird besonders auf § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 sowie Abs. 4 der GesBergV hingewiesen.



14. In Bezug auf Lärm, Vibration, Bildschirmgeräte und manuelle Handhabung von Lasten wird auf die jeweils geltenden Fassungen der LärmVibrationsArbSchV, ArbStättV (§ 1 Abs. 5) sowie die LasthandhabV hingewiesen.

Begründung

I.

1. Antrag

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 01.07.2021 die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Inden für den Geltungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung wurde am 29.11.2021 gestellt.

2. Verfahren

Das Zulassungsverfahren wurde gemäß § 54 BBergG durchgeführt. Die Antragstellerin hat gemäß § 54 Abs. 1 BBergG den Hauptbetriebsplan und die für die Zulassungsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die Beteiligung anderer Behörden oder Planungsträger war mit Ausnahme der Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Denn der Tagebau Inden wird als Gewinnungsbetrieb im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 3 BBergG auf der Grundlage des genehmigten Braunkohlenplans Braunkohlenplan Inden Räumlicher Teilabschnitt II und zugelassener Rahmenbetriebspläne geführt. Die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinie sind damit festgelegt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen finden innerhalb dieser Grenzen statt.

Das Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln gemäß Ziffer 2.6.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren wurde hergestellt. Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 17.12.2021 ihre Stellungnahme abgegeben.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Zulassungsbescheides zu den



vorgesehenen Nebenbestimmungen angehört. Sie hat mit Email vom 21.12.2021 Stellung genommen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 15 von 105

Soweit die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.11.2021 auch einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 gestellt hat, bedurfte es vor Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keiner Anhörung (Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Januar 2020, § 80, Rz. 257 m.w.N.). Ausnahmegründe, die die Durchführung eines vorherigen Anhörungsverfahrens erfordern, sind nicht gegeben. Insbesondere erfolgt keine nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

3. Zugrundeliegende Entscheidungen

Für den Tagebau Inden liegen bereits folgende Entscheidungen vor:

3.1 Braunkohlenplan Inden Räumlicher Teilabschnitt II

Dem Abbauvorhaben liegt der Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990, zuletzt geändert mit Datum vom 19.06.2009 zugrunde. Der Braunkohlenplan beinhaltet neben Vorgaben zur Abbaugrenze auch Vorgaben bezogen auf die Nachnutzung – hier Restsee und die Wasserwirtschaft. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung beachtet. Die durch den Hauptbetriebsplan 2022-2025 in Anspruch genommene Abbaufäche befindet sich innerhalb des in der zeichnerischen Darstellung (Zielkarte) des Braunkohlenplans dargestellten Raums zur Abgrabung und Aufhaldung.

3.2. Rahmenbetriebsplan für den Tagebaus Inden

Bergrechtlicher Rahmen für den Tagebau Inden ist die Rahmenbetriebsplanzulassung vom 29.06.1995, mit der der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Inden vom 20.09.1984 einschließlich Ergänzungen vom 21.05.1990 zugelassen wurde. Die Rahmenbetriebsplanzulassung wurde mit Bescheiden vom 06.04.2000 und 20.12.2012 geändert. Die Zulassungen sind bestandskräftig.



Ob und inwieweit die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Zulassung von Hauptbetriebsplänen bereits eine bindende Feststellungswirkung entfaltet oder nicht, ist obergerichtlich noch nicht entschieden. Aus diesem Grunde werden die Regelungen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zwar bei der vorliegenden Hauptbetriebsplanzulassung berücksichtigt. Die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Hauptbetriebsplanzulassung gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG wurden aber in vollem Umfang eigenständig geprüft.

3.3 Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat am 23.03.2021 eine Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers getroffen. Die neue Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 – Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier – löst bezogen auf den Tagebau Inden keine Konflikte aus. Gemäß Entscheidungssatz 8 wird sich für den Tagebau Inden keine grundlegende Änderung ergeben. Der Tagebaubetrieb wird geringfügig früher – im April 2029 – enden. Gemäß Begründung der Leitentscheidung betreffen die Änderungen nur die konkrete Abbauführung. Die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung bewegt sich in dem Rahmen, der durch den Entscheidungssatz 8 bezogen auf den Tagebau Inden gesetzt worden ist.

Die vorliegende Betriebsplanzulassung steht im Einklang mit der Leitentscheidung und des angepassten Revierkonzepts des Bergbauunternehmens. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dies vor der Zulassung geprüft.

3.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin, am 10.02.2021 einen öffentlich-rechtlichen



Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geschlossen. Die vertraglichen Regelungen und die Entschädigungszahlungen stehen noch unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der Europäischen Kommission.

Die gesetzlichen Pflichten der zuständigen Behörden bleiben durch diesen Vertrag unberührt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages). Zudem enthält der Vertrag Regelungen zur Sicherheitsleistung für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue. Der vorliegende Hauptbetriebsplan und dessen Zulassung berücksichtigen dies.

4. Geltungszeitraum und räumliche Grenze der Hauptbetriebsplanzulassung

Der Geltungszeitraum der Hauptbetriebsplanzulassung ist im Einklang mit § 52 Abs. 1 BBergG auf 4 Jahre befristet. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 52 Abs. 1 S. 4 und 5 BBergG. Mit Ablauf des Befristungszeitraums endet die rechtliche Wirksamkeit der Hauptbetriebsplanzulassung. Es bedarf dann einer neuen behördlichen Entscheidung.

Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans vom 20.09.1984 für den Tagebau Inden, zugelassen am 29.06.1995 (Az.: i5-1.2-2-1), in Gestalt der 2. Änderung vom 17.12.2010, zugelassen am 20.12.2012 (Az.: 61.i5-1.2-2009-01). Die räumliche Geltung der Hauptbetriebsplanzulassung ist auf den im Hauptbetriebsplan zeichnerisch genau dargestellten Geltungsbereich begrenzt. Der begrenzte räumliche Geltungsbereich korrespondiert mit der befristeten Geltungsdauer der Hauptbetriebsplanzulassung.

II.

Der Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 ist zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG sind erfüllt. Gründe, die der Zulassung im Sinn von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.



1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG

Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor:

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 18 von 105

1.1. Nachweis der Gewinnungsberechtigung

Die Antragstellerin hat unter Ziffer 1.2 des Zulassungsantrages und in Anlage 2 der Antragsunterlagen ihre Gewinnungsberechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG nachgewiesen.

1.2. Unternehmensbezogene Nachweise

Nachweise gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG liegen der Bergbehörde vor. Hinderungsgründe für die Zulassung sind nicht gegeben.

1.3. Gesundheits- und Sachgüterschutz

Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb wurde getroffen. Insoweit ist insbesondere auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen hinzuweisen (Ziffern 3.1.2, 3.2.2 und 3.3 des Hauptbetriebsplans 2022 - 2025).

1.4. Lagerstättenschutz

Der beantragte Hauptbetriebsplan erfüllt auch die Anforderungen an den Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG. Zum einen wird der Aspekt des Lagerstättenschutzes durch die weiterhin vorgesehene vollständige Hereingewinnung der Braunkohle bis zum Liegenden beachtet. Zum anderen werden vorlaufend zum bzw. im Zuge des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte neben der Braunkohle anstehende Kiese und Sande dem Markt zugeführt, soweit sie gewinnbar sind und Eigenbedarf nicht besteht. Diese Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen im laufenden Tagebau und in seinem Vorfeld ist grundsätzlich auch deshalb positiv zu bewerten, weil dadurch Abgrabungen im Tagebauumfeld verringert und somit die



Flächenbeanspruchung, der Landschaftsverbrauch und die Belastung für die Bevölkerung gemindert werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 19 von 105

1.5. Schutz der Oberfläche

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden weiter erfüllt. Auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen (Nr. 1.3) wird verwiesen.

1.6. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG werden weiterhin ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Auf die Hinweise zur vorliegenden Zulassungsentscheidung wird ergänzend verwiesen.

1.7. Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wurde bereits durch die zugelassenen Rahmenbetriebspläne getroffen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt ungeachtet der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG im Zuge der Abschlussbetriebsplanzulassung zu gewährleistenden Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung. Durch die Nebenbestimmungen 2 und 3 wird die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung zusätzlich sichergestellt.

1.8. Sicherheit anderer Bergbaubetriebe

Andere nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführte Bergbaubetriebe werden nicht gefährdet. Dies gilt sowohl für andere Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier (Tagebaue Garzweiler und Hambach) als auch für etwaige Kies-/Sandtagebaue.



1.9. Keine gemeinschädlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 01.07.2021 beschrieben, sind keine gemeinschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten.

2. Keine Beschränkungen oder Untersagungen der bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erforderlich

Gründe, die eine Beschränkung oder Untersagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erfordern, sind nicht gegeben.

2.1 Klimaschutz

Überwiegende öffentliche Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern, ergeben sich nicht unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes.

Im Ausgangspunkt ist dabei festzuhalten, dass die Rohstoffgewinnung im Tagebau Inden nach wie vor der Sicherstellung der Energieversorgung dient.

Die Sicherstellung der Energieversorgung ist in der Rechtsprechung als gewichtiger Allgemeinwohlbelang anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei festgestellt, dass es zu allererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder ist, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination verfügbarer Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei besitzen sie einen weiten Gestaltungsspielraum.

BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 286

Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die übertragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont. In seiner jüngsten Entscheidung vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-411/17 hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich festgestellt:

" Hinsichtlich der Frage, ob das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Unter Abs. 1 der Habitatrichtlinie darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass



das Interesse, das die Verwirklichung eines Plans oder Projekts rechtfertigen kann, zugleich „öffentlich“ und „überwiegend“ sein muss, d. h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann (Urteil vom 11. September 2012, Nómarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 121). Insoweit ist zu beachten, dass Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV die Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union als eines der grundlegenden Ziele der Unionspolitik im Energiebereich bezeichnet (Urteil vom 7. September 2016, ANODE, C-121/15, EU:C:2016:637, Rn. 48). Zudem erfüllt das Ziel, die Stromversorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat jederzeit zu gewährleisten, jedenfalls die in Rn. 155 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen."

Rn. 155 ff.

Bereits zuvor hatte sich der Europäische Gerichtshof in gleicher Weise positioniert.

Urteil von 07.09.2016 - C-121/15; Urteil vom 04.05.2016 - C-346/14

Damit steht fest, dass es sich bei der Sicherung der Energieversorgung um ein Gemeinwohlinteresse von herausragendem Rang handelt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung durch die Gewinnung von Braunkohle auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt erneut bestätigt.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 – 6 B 1/17, Rn. 54 f.,
juris

Diese gerichtlich festgestellten Grundsätze gelten auch im vorliegenden Fall. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in ihrer "Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlerevierts/Garzweiler II" vom 05.07.2016 an die Leitentscheidungen von 1987 und 1991 angeknüpft und deren Grundlagen unter Heranziehung von einer Vielzahl aktueller Studien zur Entwicklung der Stromversorgung bis zum Jahre 2050 überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung kam die nordrhein-westfälische Landesregierung in ihrer "Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlerevierts/Garzweiler II" vom 05.07.2016 zum Ergebnis, dass der Tagebau



Inden unverändert bestehen bleibt. Gemäß Entscheidungssatz 8 der neuen Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 wird sich für den Tagebau Inden gegenüber diesen Aussagen keine grundlegende Änderung ergeben. Die Kohleförderung im Tagebau Inden wird geringfügig früher – im April 2029 – enden. Gemäß Begründung der Leitentscheidung betreffen die Änderungen nur die konkrete Abbauführung. Mithin entspricht die Weiterführung des Tagebaus den klimapolitischen Zielen des Landes Nordrhein-Westfalen.

In tatsächlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die Gewinnung von Braunkohle im Rheinischen Braunkohlenrevier zu etwa einem Fünftel an der primären Energiegewinnung in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Im Jahr 2018 wurde ein Anteil von etwa 11 % an der Bruttostromerzeugung ermittelt (Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.).

Im Tagebau Inden wurden bislang bis zu 20 Mio. t Braunkohle pro Jahr gefördert. Im Jahr 2019 wurde mit etwa 14 Mio. t Braunkohle ein Anteil von 22 % der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlenrevier durch den Tagebau geleistet. Die gewonnene Braunkohle wird vollständig zur Stromerzeugung eingesetzt. Damit leistet der Tagebau einen substantiellen Beitrag zur Energieversorgung.

Ferner ist dargelegt, dass im Tagebau Inden aktuell etwa 550 Arbeitsplätze bestehen. Hinzu kommen weitere Arbeitsplätze in dem mit Braunkohle belieferten Kraftwerk Weisweiler sowie indirekt von der Braunkohlengewinnung und deren Nutzung abhängige Arbeitsplätze. Diese werden für das Rheinische Braunkohlenrevier mit etwa 17.000 beziffert. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass vom Betrieb des Tagebaus weitere mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgehen. So werden durch die Antragstellerin Auftragsvergaben an überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen in der Region mit einem jährlichen Volumen von etwa 500 Mio. Euro getätigt.

Sowohl nach den geltenden rechtlichen Vorgaben als auch nach der aktuellen Leitentscheidung der Landesregierung ist davon auszugehen, dass die Braunkohlengewinnung allgemein und der Tagebau Inden im Speziellen weiterhin einen wesentlichen Beitrag für die Sicherung der Energieversorgung leisten werden.

Das übergeordnete öffentliche Interesse wird nicht durch das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und den Klimaschutzplan Nord-



rhein-Westfalen infrage gestellt. Gleiches gilt für die bundesrechtlichen Regelungen des EEG sowie § 13g EnWG und das völkerrechtliche Übereinkommen von Paris sowie den Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung.

Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen schließt die Braunkohlegewinnung weder aus noch schränkt sie diese rechtlich ein. Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen enthält für den Rohstoff Braunkohle keine "Ausstiegsverpflichtung". Ebenso schließt der Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen die Braunkohlegewinnung weder aus, noch schränkt er sie rechtlich ein. Der Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen enthält ebenfalls keine – bezogen auf den Rohstoff Braunkohle – "Ausstiegsverpflichtung".

Weiterhin stehen weder die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) noch des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dem Tagebau Inden entgegen. Sowohl das EEG als auch das EnWG wurden durch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818 ff) an die aktuelle und künftig absehbare Entwicklung des Strommarktes und an Ziele des Klimaschutzes angepasst. Wie bereits in der Vergangenheit schließt das EEG auch in der nunmehr geltenden Fassung die Verstromung von Braunkohle weder aus noch schränkt diese mengen- und/oder zeitmäßig ein. § 13 EnWG sieht – unverändert wie schon bisher – die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken vor. Ziel der Stilllegung ist es, die Kohlendioxidemissionen im Bereich der Elektrizitätsversorgung und insbesondere in der Braunkohlewirtschaft zu verringern. Durch die bundesgesetzlichen Regelungen des KVBG und des EnWG wird zugleich die im Klimaschutzplan des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsfeld 3, vorgesehene Maßnahme zu "Minderungsbeiträgen aus dem fossilen Kraftwerkspark" umgesetzt. Eine Rechtsgrundlage für die Begrenzung der Rohstoffgewinnung im Tagebau Inden ist hierin nicht enthalten. Das Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz vom 12.12.2015 enthält keine sektorenspezifischen Vorgaben für Emissionsreduzierungen. Das Übereinkommen enthält auch keine bindenden Verpflichtungen der Signatarstaaten, die Verstromung von Braunkohle zu mindern. Gleiches gilt schließlich für den vom Bundeskabinett am 14.11.2016 verabschiedeten Klimaschutzplan 2050. Die Bezirksregierung Arnsberg hält die von der Bundesregierung vorgenommene Einschätzung der klimaschutzpolitischen Relevanz des



Emissionshandels für plausibel. Der Klimaschutzplan bestätigt, dass die bereits durchgeführten Maßnahmen und weiter vorgesehenen Anstrengungen zur CO₂-Reduzierung im Sektor Energieerzeugung geeignet sind, den klimapolitischen Zielen Rechnung zu tragen. Der Klimaschutzplan der Bundesregierung bestätigt weiter, dass eine etwaige schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung zunächst voraussetzt, dass zuvor die erforderlichen Auffangmaßnahmen für den damit verbundenen regionalen Strukturwandel durchgeführt worden sind. Die Bundesregierung hat weiter das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 verabschiedet. Unter Ziffer 3.4.1.1 wird die schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf Basis der Empfehlungen der Kommission WSB vorgesehen. Dies wurde durch das Kohleausstiegsgesetz, insbesondere das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz umgesetzt.

Auch aus den gesetzgeberischen Entscheidungen im sogenannten Kohleverstromungsbeendigungsgesetz ergeben sich keine überwiegenden öffentlichen Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern. Dieses knüpft an die Vorschläge der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung an und sieht eine schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung mit mehreren Zwischenzielen bis zum Jahr 2038 vor. Es werden mithin sukzessive Braunkohlekraftwerke vom Netz gehen. Dies hat Auswirkungen auf die die jeweiligen Kraftwerke versorgenden Tagebaue. Die Braunkohlekraftwerke werden über vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern stillgelegt. Die Stilllegungszeitpunkte der Braunkohlenkraftwerksblöcke sind über das KVBG (Teil 5, Anlage 2) festgelegt. Gleichwohl wird dadurch das öffentliche Interesse an der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden nicht in Frage gestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat anknüpfend hieran in seiner aktuellen Leitentscheidung vom 23.03.2021 festgehalten, dass sich für den Tagebau Inden hieraus keine wesentlichen Konsequenzen ergeben.

Eine andere Bewertung des öffentlichen Interesses ergibt sich auch nicht im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz sowie der infolge des Beschlusses bereits durchgeführten Anpassung des Klimaschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Im Ausgangspunkt festzuhalten ist, dass das Bundesverfassungsgericht für Akte der Gesetzgebung wie



auch politische Leitentscheidungen eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprärogative auch und gerade mit Blick auf Art. 20a GG anerkannt hat.

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 152 f. und 172

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung wurde jüngst bestätigt, dass sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts primär eine Pflicht des Gesetzgebers ergibt, eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu finden. Eine fachgerichtliche Verdichtung des Klimaschutzgebots sowie des Gebots der intertemporalen Freiheitssicherung hin zu einem verfassungsrechtlich zwingenden Gebot einer unmittelbaren bzw. gegenüber den bisherigen gesetzlichen Planungen zumindest vorzeitigen Beendigung gerade des Braunkohlenabbaus bzw. der Braunkohleverstromung lässt sich hieraus nicht ableiten.

VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Seite 19 der Entscheidungsgründe

Dies gilt selbst dann, wenn man dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die Aussage entnehmen wollte, dass jegliche emittierende Tätigkeit nach Maßgabe von Art. 20a GG darauf zu überprüfen ist, ob sie dem Erreichen der Klimaziele des Pariser Übereinkommens entgegensteht. Denn eine solche Feststellung kann mit Blick auf einzelne Vorhaben nicht getroffen werden.

VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Seite 19 f. der Entscheidungsgründe

Die sich in diesem Kontext ergebenden schwierigen Allokations- und Prognosefragen bei der Ausgestaltung des Klimaschutzinstrumentariums, in deren Rahmen verschiedene Grundrechtspositionen sowohl aktuell als auch intertemporal in Ausgleich zu bringen sind, sind vor diesem Hintergrund auch von Verfassungen wegen noch nicht durch einzelvorhabenbezogene Gerichtsentscheidungen, sondern durch den Gesetzgeber im Rahmen einer ganzheitlichen Energie- und Klimaschutzpolitik zu entscheiden.

VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Seite 20 der Entscheidungsgründe



Im Ergebnis dessen wird die Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens Tagebau Inden auch nicht durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz in Frage gestellt.

Unabhängig davon hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ihre Leitentscheidung vom 23.03.2021 im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts überprüft und festgestellt, dass Braunkohlenkraftwerke auch nach aktueller Einschätzung weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung leisten werden. Eine Anpassung der Leitentscheidung wurde in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Sitzungsvorlage zur 160. Sitzung des Braunkohlenausschusses bei der Bezirksregierung Köln am 28.05.2021; Antwort des MWIDE

Schließlich ist auch mit Blick auf das 1. Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 das öffentliche Interesse bezogen auf den Tagebau Inden nicht anders zu bewerten. Kerninhalt der gesetzlichen Änderung sind Veränderungen bei den zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020-2030 sowie die Festlegung von jährlichen Minderungszielen für die Jahre 2031-2040. Spezifische Vorgaben für den Abbau und die Verstromung von Braunkohle aus dem Tagebau Inden ergeben sich hieraus nicht. Auch die in § 13 KSG enthaltene allgemeine Berücksichtigungspflicht führt zu keiner anderen Beurteilung.

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG legt fest, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingend zu berücksichtigende Vorgabe enthält § 13 Abs. 1 KSG nicht. Dies folgt schon aus der systematischen Einordnung. Die Überschrift des zugehörigen Abschnitts lautet „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“. Daraus wird deutlich, dass es hier darum geht, dass der Staat als Träger öffentlicher Verwaltung bei der Ausrichtung auf die gesetzlichen Reduktionsmengen eine Vorbildfunktion einnimmt. Dies kann im Ausgangspunkt nur „eigenes“ Handeln betreffen, nicht aber die mittelbare staatliche Steuerung privaten Handelns. Das ergibt sich schon aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Vorbehalt des Gesetzes und die hinreichende



Bestimmtheit von Regelungen, die in grundrechtliche Freiheitsbereiche eingreifen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Auch mit Blick auf die Adressatenbestimmung (Träger öffentlicher Aufgaben) macht der Gesetzgeber deutlich, dass es vorliegend nur um die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im engeren Sinne geht, nicht aber um jegliches staatliche Tätigwerden, insbesondere bei der Führung von Zulassungsverfahren für private Vorhaben.

Seite 27 von 105

BT-Drs. 19/14337, S. 36

Mit der Anknüpfung an den Begriff der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wird zugleich eine Abgrenzung zur Ausübung staatlicher Befugnisse gezogen. Denn nach den allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen ist anerkannt, dass allein die Zuweisung öffentlicher Aufgaben zu bestimmten Trägern öffentlicher Gewalt für sich genommen nicht ausreichend ist, um Eingriffe in grundrechtlich geschützte Freiheitsbereiche vorzunehmen. Hierfür bedarf es zusätzlich einer hinreichend klaren und bestimmten staatlichen Befugnis. Gegen eine Wirkung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG unmittelbar zulasten privater Dritter sprechen auch die allgemeinen Zwecksetzungen des KSG, die (nur) zielförmig auf eine Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen gerichtet sind. Zentrales Instrument ist die Festlegung von Klimaschutzzielen und Jahresemissionsmengen. Verbindlich normiert werden damit – erstens – Ziele, nicht aber bestimmte Maßnahmen. Erst recht werden hier keine vorhabenbezogenen Zulassungsanforderungen festgelegt. Dies ist schon kompetenzrechtlich in dieser Allgemeinheit nicht möglich. Bindung entfaltet das Gesetz – zweitens – ausweislich seiner Begründung für die öffentliche Hand. Es entfaltet hingegen grundsätzlich keine Rechtswirkung für Private.

BT-Drs. 19/14337, S. 2, S. 18

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen kommen Beschränkungen über das allgemeine Berücksichtigungsgebot nicht zum Tragen. Denn de facto würde mit der Lesart von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG als Zulassungsschranke ein durch die Verfassung nicht gerechtfertigter Eingriff in Freiheitsgrundrechte ermöglicht. Für öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren wären auf Seiten des Antragstellers jedenfalls Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 Satz 1 GG als einschlägige Grundrechte zu beachten. Hinzu kämen Aspekte der allgemeinwirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit im Sinne von § 2 Abs. 1 GG. Für Eingriffe in grundrechtliche Freiheitsbereiche bedarf es einer Befugnisnorm.



Diese hat insbesondere den Anforderungen an hinreichende Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit zu genügen. Aus dem Verfassungsprinzip folgt, dass dem Bürger die Möglichkeit gegeben sein muss, sein Verhalten auf Rechtsnormen einzustellen. Normen müssen daher so bestimmt formuliert sein, dass die Folgen einer Regelung für den Normadressaten vorhersehbar und berechenbar sind und dieser sein Verhalten daran ausrichten kann.

st. Rspr. BVerfGE 31, 255 ff. (264); 37, 132 ff. (142); 45, 400 ff. (420); 52, 1 ff. (41); 56, 1 ff. (12); 62, 169 ff. (183); 78, 205 ff. (212); 83, 130 ff. (145); 84, 133 ff. (149); 87, 234 ff. (263); 108, 52 ff. (75); 110, 33 ff. (53 f.)

Ferner muss für die Erfüllung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots der Verwaltung ein angemessen klarer Handlungsmaßstab vorgegeben werden und muss eine hinreichende gerichtliche Kontrolle ermöglicht werden.

BVerfGE 110, 33 ff. (54 f.)

Eine völlig konturenlose Klausel ohne nähere Maßstäbe und Inhalt, wie sie § 13 KSG derzeit darstellt, genügt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht.

Selbst wenn man diesem Gesichtspunkt unbeachtet ließe, stünde der Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, entgegen die im Zusammenhang mit dem Vorbehalt des Gesetzes gemäß Art. 20 Abs. 3 GG steht. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass im Sinne der Grundrechtswesentlichkeit jede staatliche Tätigkeit, die besondere Grundrechtsrelevanz besitzt, dem sogenannten Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegt.

siehe etwa BVerfGE 49, 89, LS 2; 98, 218, 258; Kotzur in von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 20, Rn. 157

Inhaltlich folgt aus der Wesentlichkeitstheorie, dass der Gesetzgeber in den entsprechenden grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss.

BVerfGE 49, 89, 126 f.

Bei grundrechtlich einschneidenden Entscheidungen über die Versagung oder gegebenenfalls Beschränkung von Zulassungen – erst



Recht, wenn wie hier die Erteilung nicht im Ermessen der Behörde steht, sondern rechtlich gebunden ist – ist es mithin Sache des Gesetzgebers, die grundlegenden Kriterien für die behördliche Entscheidung vorzugeben. Dies haben sowohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.03.2021 als auch die bereits vorliegende Instanzrechtsprechung zutreffend erkannt und entsprechende Pflichten zur Konkretisierung der sich aus dem Aspekt des Klimaschutzes ergebenden Regelungserfordernisse an den Gesetzgeber adressiert.

2.2 Immissionsschutz

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 01.07.2021 beschrieben, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdenden, erheblich benachteiligenden oder erheblich belästigenden Wirkungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Mit Schreiben vom 01.07.2021 hatte die Antragstellerin „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025“ vorgelegt und insbesondere die zu erwartenden Immissionen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der erwarteten Immissionen beschrieben. Insofern ist für den Hauptbetriebsplan festzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage Tagebau Inden erfüllt werden und auch die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW – zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Emissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 eingehalten sind.

Lichtimmissionen

Der Tagebau wird im 3-Schicht-Betrieb betrieben. Deshalb werden die erforderlichen Betriebsgeräte und Anlagen zur maßgeblichen Tag- und Nachtzeit beleuchtet, um die Anforderungen an die Arbeits- und Betriebssicherheit und einen ordnungsgemäßen durchgängigen Betrieb auf den einzelnen Arbeitsebenen zu gewährleisten. Funkti-



onsbedingt sind die eingesetzten Leuchtmittel gezielt auf die jeweiligen Arbeitsbereiche gerichtet, um diese im erforderlichen Umfang zu erhellen. Lichtimmissionen in Bereichen außerhalb der Arbeitsbereiche des Tagebaus treten betriebsbedingt allenfalls temporär auf und sind in Bezug auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter unwesentlich bzw. deutlich unterhalb einer Belästigungsschwelle. Spezifische Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht veranlasst.

Erschütterungswirkungen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten lösen keine Schwingungen aus, die zu Erschütterungswirkungen im Umfeld des Tagebaus und dadurch bedingten Belästigungen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Frühere Messungen haben gezeigt, dass im Umfeld des Tagebaus die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150 eingehalten werden. Spezifische Schutzmaßnahmen sind folglich nicht geboten.

Geruchsimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten führen nicht zu Geruchsimmissionen.

Staubimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Staubimmissionen auslösen. Die Antragstellerin sieht deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (planerische Maßnahmen wie Begrünung, Befestigung von Wegen usw.) wie auch technische Maßnahmen (Bedüsung an Geräten und Bandanlagen). Die Eignung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die kontinuierlich durchgeführten Kontrollmessungen belegt. Unter Heranziehung aller Messpunkte im Randgebiet des Tagebaus wurde anhand der ermittelten Durchschnittswerte für die Jahre 2019 und 2020 nachgewiesen, dass der in der TA Luft festgelegte Wert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich unterschritten wird. Auch die bislang vorliegenden Messergebnisse für das Jahr 2021 bestätigen dies. Deshalb kann auch für die hier gegenständliche Zulassung der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Staubimmissionen auftreten werden.



Gleiches gilt im Ergebnis für den Aspekt Feinstaub (PM 10). Auch hier wirken sich die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schützend aus.

Geräuschemissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Geräuschemissionen im Umfeld des Tagebaus auslösen. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von Geräuschemissionen sind vorgesehen. Dabei handelt es sich um planerische Maßnahmen (Reduzierung der in der Nachtzeit erforderlichen Arbeiten auf das betriebsnotwendige Mindestmaß) wie auch um technische Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen). Ausweislich der Lärmprognose für den Hauptbetriebsplan 2022-2025 werden die in der Leitlinie über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen in NRW vom 01.03.2016 festgeschriebenen Anforderungen an Großgeräten, Bandantrieben und Bandanlagen erfüllt und eingehalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gem. § 22 Abs. 1 BImSchG werden daher eingehalten.

2.3 Bodenschutz und Altlasten

Durch die zugelassenen Maßnahmen werden keine Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG beeinträchtigt. Insbesondere besteht nicht die Gefahr von schädlichen Bodenveränderungen.

Soweit im Tagebauvorfeld einzelne Flächen mit Altablagerungen vorhanden sind, wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung 31 aufgegeben, Sonderbetriebspläne zur Zulassung vorzulegen.

2.4 Wasserhaushalt

Durch die zugelassenen Tätigkeiten und Einrichtungen werden auch die Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts nicht beeinträchtigt. Die für die wasserhaushaltsrechtlich relevanten Benutzungen erforderlichen anderweitigen Entscheidungen (§ 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 1. HS BBergG) liegen vor.

Im vorliegenden Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird die Wasserwirtschaft des Tagebaus im Kapitel 4 beschrieben. Das



Kapitel 4.1 beschreibt die Entwässerungsziele mehrerer Grundwasserleiter zu verschiedenen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Orten im Tagebau Inden. In Kapitel 4.2 werden die Entwässerungsmaßnahmen für den beantragten Zeitraum in diesen Grundwasserleitern grob umrissen. Kapitel 4.3 beschreibt, wie die Entwässerungsmaßnahmen überwacht werden und in Kapitel 4.4 ist die Oberflächenentwässerung des Tagebaus dargestellt. Die Maßnahmen zur Abwasserentsorgung werden in Kapitel 4.5 beschrieben, bevor in Kapitel 4.6 die Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Entwässerung genannt werden.

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes sind, wie im Hauptbetriebsplan beschrieben, keine Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen, verbunden. Dies gilt auch für die Vorgaben zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers.

Für die Braunkohlengewinnung ist zwar eine Absenkung des anstehenden Grundwassers in den oberen Grundwasserleitern sowie eine Reduzierung des Grundwasserdruckes in den tieferen Grundwasserleitern erforderlich, um einen sicheren Tagebaubetrieb – namentlich mit Blick auf die Standsicherheit von Böschungen und Tagebausohlen – zu gewährleisten. Das Grundwasser im Abbaubereich soll weiterhin so rechtzeitig und ausreichend abgesenkt werden, dass Abbau und Verkippung unter Einhaltung der sicherheitlichen Anforderungen weiter betrieben werden können.

Technisch wird das Grundwasser in den Grundwasserleitern oberhalb der Kohle bis auf die Unterkante des Grundwasserleiters abgesenkt, um so die Standsicherheit der Tagebauböschungen sicherzustellen. In den gespannten Grundwasserleitern unterhalb der Kohle ist es erforderlich, den Druck des Grundwassers soweit zu reduzieren, dass kein Eindringen des Grundwassers in den Tagebau erfolgen kann. Hierzu wird Grundwasser über Brunnen entnommen und über Rohrleitungssysteme abgeleitet.

Allgemein anerkannt ist, dass ein sicherer Betrieb des Tagebaus ohne bergbauliche Sumpfung nicht möglich ist. Ohne die Sumpfung würde sich der Tagebau bis nahe an die Oberkante mit Wasser füllen.



Dabei würde ein in den Tagebau gerichteter Strömungsdruck entstehen, der ein standsicherheitliches Versagen der Tagebauböschungen verursachen würde. Ohne die Druckspiegelreduzierung in den tieferen Leitern können die unteren Sohlen des Tagebaus aufbrechen und das Grundwasser in den Tagebau einströmen.

Die geplante Grundwasserabsenkung bleibt nicht auf den unmittelbaren Tagebaubereich beschränkt, sondern reicht je nach den Eigenschaften des Untergrundes teilweise deutlich über diesen hinaus.

Die Bezirksregierung hat aber die sumpfungsbedingten Auswirkungen der bergbaulichen Aktivitäten im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer „Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortführung der Sumpfung des Tagebaus Inden“, Geschäftszeichen 61.h 2 – 7 – 2015 – 1, eingehend geprüft. Die Sumpfung für den Tagebau Inden erfolgt auf der Rechtsgrundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.07.2004. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2031 befristet und beinhaltet die für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Inden insgesamt erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen und das dabei anfallende Grundwasser- und Grubenwasser zu heben und abzuleiten. Dabei wurde die zulässige Entnahmemenge nach Maßgabe der von der Antragstellerin vorgelegten Grundwassermodellberechnung in zeitlicher Hinsicht gestaffelt. Die Prüfung umfasste sowohl Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts, insbesondere der Gewässerbewirtschaftung, als auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, einschließlich der FFH-Verträglichkeit, eingehend geprüft. Da die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis in dem aus dem Tenor des Bescheids vom 30.07.2004 ersichtlichen Umfang vorliegen, wurde die Erlaubnis befristet bis zum 31.12.2031 erteilt. Die Erlaubnis ist bestandskräftig. Damit liegt die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis vor. Die darin zugleich enthaltene Feststellung, dass die Sumpfungsmaßnahmen wasserrechtlich zulässig sind, macht sich die Bezirksregierung Arnsberg auch für die Hauptbetriebsplanzulassung ausdrücklich zu eigen.

Ferner erfolgte im parallel geführten Verfahren betreffend die Fortführung der Einleitung von Sumpfungs-, Gruben- und Niederschlagswasser des Tagebaus Inden bei Inden-Lamersdorf und Jülich-Kirchberg in die Inde die Prüfung der Vereinbarkeit der Einleitung in Oberflächengewässer mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts. Auch in diesem Kontext wurden die Voraussetzungen zur Erteilung



der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG eingehend geprüft und bejaht. Die Erlaubnis vom 20.12.2021, Az. 61.i5-7-2020-1 ist sofort vollziehbar. Damit liegt die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis vor. Die darin zugleich enthaltene Feststellung, dass die Einleitung wasserrechtlich zulässig ist, macht sich die Bezirksregierung Arnsberg auch für die Hauptbetriebsplanzulassung zu eigen.

Im Jahr 2021 wurden stützende Einleitungen in den Lucherberger See, der sich im Abbaufeld des Tagebaus befindet, beendet. Aufgrund der parallel weiter stattfindenden Entnahme von Wasser für das Kraftwerk Weisweiler wird der See mittelfristig beseitigt. Dies erfolgt auf Grundlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 27.04.2020.

Im Ergebnis dessen besteht auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen keine Notwendigkeit, die beabsichtigte Fortführung des Gewinnungsbetriebes aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu beschränken oder zu untersagen.

Gleiches gilt in Bezug auf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen, nicht ausgleichbaren Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgung entstanden sind. Solche sind auch infolge der gegenständlichen Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht zu erwarten. Zum selben Ergebnis gelangen die wasserrechtlichen Erlaubnisse bezüglich der Sumpfung und Einleitung für den Tagebau Inden.

2.4 Naturschutzrechtliche Belange

Soweit im Zusammenhang mit der vorliegenden Zulassung naturschutzrechtliche Belange gemäß § 48 Abs. 2 BBergG oder aufgrund fachgesetzlicher Zuständigkeitszuweisung in den Blick zu nehmen sind, gilt Folgendes:

2.4.1 Natura 2000 – Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG

Die Vorgaben des gemeinschaftsrechtlichen Habitatschutzes werden gewahrt.



Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen; § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Der Tagebau Inden wurde als Gesamtvorhaben noch vor dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie (1992) und dem Ablauf der Umsetzungsfrist (1994 für die Umsetzung in nationales Recht, 2004 für den Abschluss der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete) genehmigt (Verbindlichkeitserklärung des Braunkohlenplans Inden I durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 25.10.1984, Verbindlichkeitserklärung des Braunkohlenplans Inden II durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 08.03.1990, Zulassung Rahmenbetriebsplan am 29.06.1995) und begonnen (Zulassung erster Hauptbetriebsplan am 19.03.1986; seither kontinuierlicher Betrieb auf der Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne). Beim Tagebau Inden handelt es sich somit um eine einheitliche Maßnahme im Sinn eines "Gesamtprojektes", mit welchem vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie begonnen wurde.

Insoweit kommt nicht Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie als Prüfungsmaßstab, sondern die allgemeine Schutzpflicht nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie zum Tragen. Danach sind Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Arten, für welche die in den Blick zu nehmenden Schutzgebiete bestimmt wurden, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zur Erfüllung dieser mitgliedstaatlichen Pflicht dient die hier dokumentierte aktuelle Prüfung.

Nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie wurden von den Mitgliedstaaten Vorschläge für FFH-Gebiete erarbeitet und an die Europäische Kommission gemeldet, Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie. In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten wurde eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt; Art. 4 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie. Eine erstmalige Veröffentlichung dieser Liste erfolgte im Amtsblatt der EU im Jahr 2004 (L 382/1 vom 28.12.2004). Zwischenzeitlich erfolgten 13 Aktualisierungen, zuletzt im März 2020.



2.4.1.1 Beschreibung des Vorhabens und der potentiell möglichen Auswirkungen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 36 von 105

Das Vorhaben Braunkohlentagebau Inden wurde bereits Ende der 1950er Jahre sowie nach einer Unterbrechung seit Mitte der 1980iger Jahre durchgängig betrieben. Grundlagen des Betriebs sind die für verbindlich erklärten Braunkohlenpläne Inden I und II sowie die Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29.06.1995.

Seither hat das Vorhaben verschiedene Entwicklungs- und Betriebsphasen durchlaufen. Diese und die künftige Entwicklung sind – kurz zusammengefasst und zur Übersichtlichkeit zeitlich gegliedert – wie folgt anzugeben:

- Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens bis einschließlich 2021): Dieses Zeitfenster ist durch die seit Mitte der 1980er Jahre stetig stattfindende Kohlegewinnung sowie entsprechende räumliche Entwicklung des Tagebaus mit einer umfassenden Flächeninanspruchnahme bis hin zum aktuellen Stand des Tagebaubetriebes (gemessen an der Oberkante der 1. Sohle Abraumgewinnung) gekennzeichnet. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen sowie die erforderliche Einleitung von Sumpfungs-, Gruben- und Niederschlagswasser in die Vorflut. Zudem fallen in diesen Zeitraum bereits wesentliche Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche.
- Zeitfenster 2 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2022 bis 2025): Dieses Zeitfenster ist durch die Umstellung der bisher geplanten und zugelassenen Betriebsführung auf die angepasste Betriebsführung aufgrund des entschiedenen „Kohleausstiegs“ gekennzeichnet. Aufgrund der zeitlich früheren Außerbetriebnahme des Kraftwerks Weisweiler im Jahr 2029 und der bis dahin erfolgenden sukzessiven Außerbetriebnahme einzelner Blöcke ergibt sich ein verringerter Kohlebedarf in Höhe von etwa 100 Mio. t. Diese Menge wird in der Lagerstätte verbleiben. Die Abauführung wird angepasst. Wesentliche Maßnahmen neben der Rohstoffgewinnung sind weiterhin die erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen sowie Einleitung in Oberflächengewässer. Auch gehören zu diesem Zeitfenster die fortzusetzenden Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung.
- Zeitfenster 3 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2026 bis 2029): Die Durchführung des Vorhabens in diesem Zeitraum ist



maßgeblich auf die Gestaltung der Mulde für den späteren Tagebausee ausgerichtet. Die Rohstoffgewinnung wird in geringerem Umfang stattfinden. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung durchgeführt. Hierzu gehört insbesondere die Herstellung von standsicheren Böschungen für den künftigen Tagebausee.

- Zeitfenster 4 (Durchführung des Vorhabens ab 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung des Tagebausees): Dieses Zeitfenster ist maßgeblich durch die beginnende Herstellung des Tagebausees und restliche Arbeiten der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung gekennzeichnet. Die bisher aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sumpfungmaßnahmen laufen sukzessive aus, sind aber weiterhin erforderlich. Der Wiederanstieg des Grundwassers setzt parallel ein.

Mit der Durchführung eines solchen Gewinnungsvorhabens können verschiedene – im Sinn von potenziell mögliche – Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen verbunden sein. Im Überblick sind folgende Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen als potenziell mögliche anzusehen:

Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung
Terrestrische Wirkpfade („landseitig“)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme (Vorbereitungsmaßnahmen, Abgrabung, wasserwirtschaftliche Anlagen usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust durch bergbauliche Inanspruchnahme; Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Fällen von Bäumen und Sträuchern in Vorbereitung der bergbaulichen Inanspruchnahme; Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Anschnitt von wasserführenden oberen Bodenschichten mit Einfluss auf die Wasserversorgung der Vegetation



Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung
	<ul style="list-style-type: none"> Mittelbare Wirkungen (Störung, Immissionen, mittelbare Wirkungen der Flächeninanspruchnahme) 	<ul style="list-style-type: none"> Störung von Arten durch Geräteinsatz und Tätigkeiten, Bewegungsruhe Trennwirkung durch die Flächeninanspruchnahme; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen Beeinflussung des Mikroklimas (Tagebau und Umland); Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen Lichtimmissionen durch Geräteinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen Schallimmissionen durch Geräteinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen Staubimmissionen durch Geräteinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen
<p>Aquatische Wirkpfade „wasserseitig“</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sümpfung 	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Tieren und Pflanzen bei oberflächennah anstehendem Grundwasser Betroffenheit von Tieren und Pflanzen durch Beeinflussung des Wasserstandes und der Abflussverhältnisse von Oberflächengewässern
	<ul style="list-style-type: none"> Einleitung in Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussung des Wasserstandes und der Abflussverhältnisse Beeinflussung der Wasserqualität



Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Ableitung von Wasser aus dem Tagebausee 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser-Wiederanstieg/Kippenwasserabstrom 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Beeinflussung der Grundwasserqualität durch Austrag von gelösten Stoffen (Pyritverwitterung) • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelbare Wirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung des Mikroklimas (Tagebausee und Umland); Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen

Zu betrachten waren deshalb sowohl terrestrische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („landseitig“) wie aquatische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („wasserseitig“).



2.4.1.2 Maßgebliche Schutzgebiete

Ausgehend von den zu betrachtenden Wirkpfaden und Wirkfaktoren wurden vorliegend unter Zugrundelegung der für den Tagebau Inden in der Vergangenheit bereits durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sowie unter Heranziehung der für den Tagebau aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen folgende Gebiete bezogen auf die terrestrischen sowie aquatischen Wirkungen des Vorhabens betrachtet:

- FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)
- FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)
- FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)
- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)
- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)
- FFH-Gebiet Wurmatal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)
- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)
- FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)
- FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)
- FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)
- Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)

2.4.1.3 Auswirkungsanalyse

2.4.1.3.1 Auswirkungsanalyse für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

Zeitfenster 1: 2004-2021

Zu beachten ist in Bezug auf das Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens von 1957 bis 2021), dass die Meldung von FFH-Gebieten entsprechend Art. 4 FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen erst ab 1998 stattfand und die erste Gebiets-Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie erst 2004 vorlag.



Zu beachten ist weiterhin, dass bezogen auf die mit der Durchführung des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche weder ein Meldegebiet noch ab 2004 ein gelistetes Natura 2000-Gebiet gegeben waren und sind. Für die Identifizierung relevanter Natura 2000-Gebiete sind deshalb vornehmlich mittelbare Wirkpfade und Wirkfaktoren von Bedeutung. Daraus folgt wiederum, dass nur solche Natura 2000-Gebiete für die Prüfung relevant sind, welche an den Tagebau angrenzen oder sich in näherer Umgebung befinden, insbesondere, weil die in Rede stehenden mittelbaren Wirkpfade und Wirkungen (Lärm, Licht, Staub) regelmäßig nur eine Reichweite von maximal mehreren 100 m haben.

Dies vorausgeschickt, waren für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren folgende Natura 2000-Gebiete zu betrachten:

- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)

Als Zwischenergebnis wurde für das Zeitfenster 1 und die Zeit zwischen 2004 und 2021 festgestellt, dass vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete schon aufgrund der jeweils gegebenen Abstände zwischen dem Vorhaben und den einzelnen Gebieten sicher auszuschließen waren und sind.

Für beide FFH-Gebiete war nicht von einer Flächeninanspruchnahme oder einer mittelbaren Betroffenheit wasserstauer Bodenschichten oder von einer Änderung von klimatischen Verhältnissen auszugehen. Aber auch für die mit dem Vorhaben Braunkohletagebau In den verbundenen mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) konnte unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sicher ausgeschlossen werden.

Zeitfenster 2: 2022-2025

Zu beachten ist auch für das Zeitfenster 2, dass bezogen auf die mit der Durchführung des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche kein gelistetes Natura 2000-Gebiet gegeben ist. Für die Identifizie-



zung relevanter Natura 2000-Gebiete sind deshalb wiederum vornehmlich mittelbare Wirkpfade und Wirkfaktoren von Bedeutung. Somit waren wiederum folgende Natura 2000-Gebiete zu betrachten:

- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)

Für das FFH-Gebiet Indemündung können eine Flächeninanspruchnahme oder eine mittelbare Betroffenheit wasserstauer Bodenschichten oder eine relevante Änderung von klimatischen Verhältnissen sicher ausgeschlossen werden. Auch für die mit dem Vorhaben verbundenen mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) kann unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich ist ebenfalls keine Flächeninanspruchnahme vorgesehen. Die mit dem Vorhaben verbundenen und nochmals eingehend betrachteten mittelbaren Wirkungen (insbesondere über den Luftpfad durch Licht-, Schall- und Staubimmissionen) führen nicht zu einer Betroffenheit der relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Diese reichen/reichten in ihrer räumlichen Ausdehnung zu keinem Zeitpunkt an das FFH-Gebiet heran oder bis in das FFH-Gebiet herein (hier: Teilfläche Pierer Wald). Der Tagebau entwickelte sich benachbart zum Gebiet in Richtung Süden. Der Abstand zwischen dem Gebiet (Teilgebiet Pierer Wald) und dem Tagebau beträgt mindestens 800 m Luftlinie. Zwischen dem Teilgebiet Pierer Wald und dem Tagebau befindet sich ein durchgehendes Gehölzband mit abschirmender Wirkung. Zudem ist zu beachten, dass die relevanten Erhaltungsziele bzw. die relevanten charakteristischen Arten von Lebensraumtypen schon keine Empfindlichkeiten gegenüber den zu betrachtenden mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) aufweisen. Schließlich ist hervorzuheben, dass die tagebaubedingten Staubimmissionen und etwaige Stoffeinträge deutlich unterhalb der anzusetzenden Grenzwerte liegen. Somit können vorhabenbedingte Auswirkungen durch mittelbare Wirkungen über den Luftpfad ebenfalls ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Bewegungsunruhe durch eingesetzte Maschinen und Menschen erreicht das FFH-Gebiet aufgrund der gegebenen Entfernung ebenfalls nicht.



Zeitfenster 3: 2026-2029

Der Abstand zwischen dem Tagebau Inden und den prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebieten bleibt im Zeitfenster 3 gleich, weil lediglich noch Richtung Süden bzw. Südwesten eine Tagebauentwicklung im Sinn eines – begrenzten – räumlichen Fortschrittes erfolgen wird. Der minimale Abstand zu den in Tagebaunähe befindlichen Natura 2000-Gebieten FFH-Gebiet Indemündung und FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich wird sich nicht verändern.

Für das FFH-Gebiet Indemündung sind sowohl eine Flächeninanspruchnahme wie auch mittelbare Wirkungen sicher auszuschließen.

Für das FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich sind eine Flächeninanspruchnahme und mittelbare Wirkungen ebenso sicher auszuschließen. Soweit die Durchführung des Vorhabens mit mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) verbunden ist, hat die hier durchgeführte Betrachtung gezeigt, dass diese Wirkungen aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen bzw. keine Betroffenheiten der relevanten Erhaltungsziele auslösen. Im Detail kann auf die Prüfungsergebnisse für das Zeitfenster 2 verwiesen werden, welche entsprechend gelten.

Zeitfenster 4: ab 2030

Der Abstand zwischen dem Tagebau Inden und einem Teil der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete bleibt auch im Zeitfenster 4 (ab 2030) gleich. Das Zeitfenster 4 umfasst die Durchführung des Vorhabens ab dem Jahr 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung des Tagebausees.

Für das FFH-Gebiet Indemündung sind sowohl eine Flächeninanspruchnahme als auch mittelbare Auswirkungen des Vorhabens, die das FFH-Gebiet räumlich erreichen könnten, sicher auszuschließen.

Für das FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich sind eine Flächeninanspruchnahme und mittelbare Wirkungen ebenso sicher auszuschließen. Soweit die Durchführung des Vorhabens mit mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) verbunden ist, hat die hier durchgeführte Betrachtung gezeigt, dass



diese Wirkungen aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen bzw. keine Betroffenheiten der relevanten Erhaltungsziele auslösen. Im Detail kann auf die Prüfungsergebnisse für das Zeitfenster 2 verwiesen werden, welche entsprechend gelten.

2.4.1.3.2 Auswirkungsanalyse für die aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

Auch im Kontext mit „wasserseitigen“ Wirkpfaden und Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass die Meldung von FFH-Gebieten entsprechend Art. 4 FFH-Richtlinie Nordrhein-Westfalen erst ab 1998 stattfand und die erste Gebiets-Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie erst 2004 vorlag.

Zudem wurden die „wasserseitigen“ Auswirkungen des Vorhabens bereits anlässlich der

- Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden
- Prüfung von Maßnahmen zur Grundwasserstützung im Bereich Rurwaldauen / Indemündung
- Änderung des Rahmenbetriebsplans
- Fortführung der Einleitung von Sumpfwasser-, Gruben- und Niederschlagswasser des Tagebaus Inden in die Inde

auch in Bezug auf die Frage der FFH-Verträglichkeit geprüft. Hierauf konnte vorliegend zurückgegriffen werden. Im Rahmen der hier vorgenommenen Prüfung erfolgte aufbauend und anknüpfend an die bisherigen Untersuchungen zudem die Auswertung der im Auftrag der Vorhabenträgerin erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gesamtvorhaben des Tagebaus Inden durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 15.09.2021.

Zeitfenster 1: 2004-2021

Auch im Kontext der aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren ist beim Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens von 1957 bis 2021) zu berücksichtigen, dass die Meldung von FFH-Gebieten entspre-



chend Art. 4 FFH-Richtlinie Nordrhein-Westfalen erst ab 1998 stattfand und die erste Gebiets-Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie erst 2004 vorlag.

Der Zeitraum 1957 bis 2021 bzw. 2004 bis 2021 ist „wasserseitig“ geprägt durch die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderliche Grundwasserabsenkung und die Einleitung des Sumpfung-, Gruben- und Niederschlagswassers in Oberflächengewässer (Inde).

Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden folgende Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit getroffen:

Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Tevereener Heide (DE 5002-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es wird im Zeitraum 2000 bis 2010 eine Grundwasserabsenkung von 10 cm am äußersten westlichen Rand des Schutzgebietes prognostiziert • für den südlichen Bereich des FFH-Gebiets wird eine Absenkung im Nahbereich der Rur von 0,10 bis 0,15 m prognostiziert • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
<p>FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Wurmatal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es wird im Zeitraum 2000 bis 2010 eine Grundwasserabsenkung im Schutzgebiet von bis zu 0,5 m prognostiziert und es könnten in der Nähe des Gebiets in einem Abstand von bis zu 200 m Absenkungen bis zu 1 m nicht ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es wird im Zeitraum 2000 bis 2010 eine Grundwasserabsenkung im Schutzgebiet von bis zu 0,5 m prognostiziert, im Zeitraum 2000 bis 2020 sogar von 1 m. • Ferner verbleiben in Teilflächen des Gebiets bis zum Ende des Prognosezeitraums 2200 Absenkungen von 10 m. • Ebenso konnten in der Nähe des Gebiets in einem Abstand von bis zu 200 m Absenkungen bis zu 1 m nicht ausgeschlossen werden • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>

Zeitfenster 2: 2022-2025

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind im zu betrachtenden Zeitraum 2022 bis 2025 bereits weitreichend durch Grundwasserabsenkungen beeinflusst. Die Entwässerungsziele können leicht abgesenkt werden. Gleichzeitig wird der Anteil an zu hebenden und abzuleitenden Kippenwasser steigen. Weitergehende Grundwasserabsenkungen sind nicht erforderlich. Auch die Einleitung von Sumpfs-, Kippen- und Niederschlagswasser in die Inde wird im Betrachtungszeitraum auf dem bisherigen mengenmäßigen Niveau fortgesetzt.

Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden folgende Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit getroffen:



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none">• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)	<ul style="list-style-type: none">• Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen.• vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Wurmatal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen.</p> <ul style="list-style-type: none">• vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen.• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser differenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund stofflicher Auswirkungen der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>

Zeitfenster 3: 2026-2029

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind im zu betrachtenden Zeitraum 2026 bis 2029 bereits weitreichend durch Grundwasserabsenkungen beeinflusst. Die Grundwasserabsenkung wird weiterhin für die Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen und Tagebausohlen erforderlich sein. Ihr Umfang wird tendenziell zurückgehen. Gleichzeitig wird ein Anstieg der Menge des Kippenwassers zu verzeichnen sein. Auch nach Beendigung des aktiven Rohstoffabbaus besteht das Erfordernis der Sumpfung aus Gründen der Standsicherheit zunächst fort. Gehobenes Sumpfungswasser, Kippen- und Niederschlagswasser muss weiterhin in die Inde eingeleitet werden, wobei aufgrund des höheren Anteils an Kippenwasser ein Anstieg der Sulfatkonzentrationen zu verzeichnen ist.

Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden folgende Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit getroffen:



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Tevereiner Heide (DE 5002-301)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen. • vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Wurmatal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)	<ul style="list-style-type: none">• Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reich-



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>weite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen. • vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden</p> <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet kön-



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>nen auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden</p> <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasser-differenzpläne ausgeschlossen werden • erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund stofflicher Auswirkungen der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund Auswirkungen auf den



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Wasserabfluss sind ausgeschlossen</p> <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>

Zeitfenster 4: ab 2030

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind auch im Zeitfenster 4 (Durchführung des Vorhabens ab 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung des Tagebausees) weiterhin durch die Maßnahmen der bergbaulichen Sumpfung geprägt, wengleich die Menge des zu hebenden Wassers zu Beginn der Befüllung des Tagebausees voraussichtlich nur noch bei etwa 30 Mio. m³/a liegen wird. Das im Rahmen der Sumpfung anfallende Wasser ist weiterhin – soweit nicht anderweitig einsetzbar – in die Vorflut einzuleiten. Die Einleitung in die Inde kann jedoch mit Befüllung des Restsees beendet werden, da dann das gehobene Wasser neben Rurwasser zur Befüllung des Tagebausees eingesetzt wird.

Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden folgende Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit getroffen:

Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Tevereiner Heide (DE 5002-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden</p> <ul style="list-style-type: none">• durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen• durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flosdorf und Broich (DE 5003-301)	<ul style="list-style-type: none">• Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Die Sumpfungsmenge wird in diesem Zeitraum tendenziell abnehmen. Im Zuge der Herstellung des Tagebausees wird die Sumpfung nach Erreichen des Zielwasserspiegels schließlich ganz eingestellt.• vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden• durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu einer geringen Absenkung des Grundwasserspiegels• durch die Ableitung aus dem Restsee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nicht auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Wurmatal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Die Sumpfungsmenge wird in diesem Zeitraum tendenziell abnehmen. Im Zuge der Herstellung des Tagebausees wird die Sumpfung nach Erreichen des Zielwasserspiegels schließlich ganz eingestellt. • vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu einer geringen Absenkung des Grundwasserspiegels • durch die Ableitung aus dem Restsee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	Erhaltungszielen nicht auszuschließen
<p>FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Die Sumpfungsmenge wird in diesem Zeitraum tendenziell abnehmen. Im Zuge der Herstellung des Tagebausees wird die Sumpfung nach Erreichen des Zielwasserspiegels schließlich ganz eingestellt. • vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu einer geringen Absenkung des Grundwasserspiegels • durch die Ableitung aus dem Restsee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nicht auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
<p>Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund stofflicher Auswirkungen der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>

2.4.1.3.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Während der Durchführung des Vorhabens besteht insgesamt keine Notwendigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen.

Während der Durchführung des Vorhabens bestand bzw. besteht die Notwendigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabenbedingte „wasserseitige“ Auswirkungen:

Natura 2000-Gebiet	Maßnahmen zur Schadenbegrenzung
FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)	Als Schutzmaßnahme für den in diesem Bereich vorhandenen LRT 91E0* wurde eine Schutzmaßnahme zur Geringhaltung der Grundwasserabsenkung geplant und umgesetzt. Diese beinhaltet den Aufstau des oberirdischen Grundwasserabstroms mittels Sohlschwellen, die Fassung des oberirdischen Grundwasserabstroms unterhalb des Feuchtgebiets sowie die Rückführung und Wiedereinspeisung des Wassers über Quelltöpfe. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sowie Einleitung konnten damit ausgeschlossen werden.



Natura 2000-Gebiet	Maßnahmen zur Schadenbegrenzung
FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)	Als Schutzmaßnahmen für das FFH-Gebiet wurden die Anlage eines neuen Mühlenteichs und -abschnitts, die Speisung der Teiche mit Rurwasser, der teilweise Entfall der Abdichtung bei der Indeverlegung sowie der Umbau des Indewehres Kirchberg geplant und umgesetzt. Erhebliche Auswirkungen durch Grundwasserabsenkung sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit oder Immissionen auf die Erhaltungsziele konnten damit ausgeschlossen werden.
FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)	Als Schutzmaßnahmen zur Geringhaltung der Grundwasserabsenkung wurden die künstliche Versorgung des Rur-Altarms im Pierer Wald über den Abschlag mit Wasser aus der Rur und die partielle Vernässung durch gezielte Überleitungen aus dem Altarm in die seitlichen Flächen zur Verbesserung der Infiltrationswirkung geplant und zwischenzeitlich vollständig umgesetzt. Erhebliche Auswirkungen konnten damit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse

Bei der anlassbezogenen nochmals umfassend für den Braunkohleletaubau Inden durchgeführten Auswirkungsanalyse für die Zeitfenster

- Zeitfenster 1: Durchführung des Vorhabens bis einschließlich 2021



- Zeitfenster 2: Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2022-2025
- Zeitfenster 3: Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2026-2029
- Zeitfenster 4: Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und der Herstellung des Tagebausees

wurden „landseitig“ und „wasserseitig“ vorhabenbedingte Auswirkungen wie folgt festgestellt:

Zeitfenster	Wirkpfad	Festgestellte Auswirkung
Zeitfenster 1: 2004-2021	„landseitig“	• keine
	„wasserseitig“	• Für die FFH-Gebiete Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich, Indemündung und Rur von Obermaubach bis Linnich werden in Teilbereichen Absenkungen prognostiziert.
Zeitfenster 2: 2022-2025	„landseitig“	• keine
	„wasserseitig“	• Für die FFH-Gebiete Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich, Indemündung und Rur von Obermaubach bis Linnich werden in Teilbereichen Absenkungen prognostiziert.
Zeitfenster 3: 2026-2029	„landseitig“	• keine
	„wasserseitig“	<ul style="list-style-type: none"> • Für die FFH-Gebiete Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich, Indemündung und Rur von Obermaubach bis Linnich werden in Teilbereichen Absenkungen prognostiziert. • Für diese Gebiete sowie das FFH-Gebiet Roerdal sind zudem stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung nicht ausgeschlossen.



Zeitfenster 4: ab 2030	„landseitig“	<ul style="list-style-type: none">• keine
	„wasserseitig“	<ul style="list-style-type: none">• Für die FFH-Gebiete Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich, Indemündung und Rur von Obermaubach bis Linnich werden in Teilbereichen Absenkungen prognostiziert.• Für diese Gebiete sowie das FFH-Gebiet Roerdal sind zudem stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung nicht ausgeschlossen.

Insoweit ist festzuhalten, dass bezogen auf die Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)
- FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)
- FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)
- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)
- FFH-Gebiet Wurmatal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)
- FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)
- FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)
- Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)

eine vorhabeninterne Kumulation schon dem Grunde nach ausscheidet, da hier mit Blick auf die Entfernung der Gebiete zum Tagebau sowie fehlende hydraulische Verbindungen zu relevanten Oberflächengewässern allein die Grundwasserabsenkung überhaupt als Wirkfaktor anzusprechen ist. Auswirkungen waren diesbezüglich nicht festzustellen.

Auch bezogen auf die übrigen FFH-Gebiete

- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)
- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)
- FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042),



für die bewertungsrelevante Auswirkungen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden konnten, ist unter dem Gesichtspunkt der vorhabeninternen Kumulation von Wirkpfaden, Wirkfaktoren und Auswirkungen und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der geprüften Natura 2000-Gebiete eingetreten ist bzw. diese ausgeschlossen werden kann.

Bezogen auf die **aquatischen Wirkfaktoren** ist hierbei festzuhalten, dass eine vorhabeninterne Kumulation der parallel existenten Wirkfaktoren Einleitung und Grundwasserabsenkung bezogen auf mengenmäßige Aspekte nicht gegeben ist. Im Gegenteil: Tendenziell führen Einleitungen zu einer partiellen Kompensation von Abflussverlusten bzw. negativen Wasserstandsänderungen, die infolge einer Grundwasserabsenkung entstehen können. Eine stoffliche Belastung, die mit der hier gegenständlichen Einleitung einhergehen kann, ist durch die Grundwasserabsenkung nicht gegeben, so dass auch insoweit eine vorhabeninterne Kumulation ausscheidet.

Zu prüfen waren unter diesem Gesichtspunkt ferner Auswirkungen infolge des Eintrags von überlaufendem Wasser aus dem Tagebausee in die Inde sowie infolge der Entnahme von Rurwasser zur Befüllung des Tagebausees. Diese Wirkfaktoren setzen jedoch erst im Zeitfenster 4 (ab 2030) ein. Konkret wird die Rurwasserentnahme erst mit Beginn der Seebefüllung voraussichtlich 2031 beginnen. Auswirkungen infolge von überlaufendem Wasser aus dem Tagebausee in die Inde sind erst gegen Ende der Befüllung des Tagebausees zu erwarten, wenn mögliche Auswirkungen anderer Faktoren, wie Grundwasserabsenkung und (erst recht) Einleitung, weitestgehend abgeklungen sind. Daraus folgt zunächst, dass eine zeitliche Überschneidung mit der Einleitung (die spätestens 2031 beendet wird) ausgeschlossen ist. Bezogen auf die Grundwasserabsenkung ist festzustellen, dass diese bereits mit Beginn der Befüllung des Tagebausees auf etwa die Hälfte der bisherigen Sumpfungsmenge zurückgehen wird. Folglich sind auch die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Sumpfung deutlich rückläufig. Demzufolge wurde im Rahmen der Untersuchungen von KOENZEN, IVÖR, SYDROW 2005 die FFH-Verträglichkeit der Entnahme von Rurwasser auch unter Berücksichtigung der parallel noch stattfindenden Sumpfung betrachtet und bejaht. Diese Einschätzung teilt die Bezirksregierung Arnsberg. Im Hinblick auf das Verhältnis von Grundwasserabsenkung zur möglichen



Ableitung von Wasser aus dem künftigen Restsee ist festzuhalten, dass letztere mögliche mengenmäßige Defizite infolge der Grundwasserabsenkung tendenziell kompensieren kann. Bezogen auf die stoffliche Ebene kommt eine vorhabeninterne Kumulation nicht in Betracht, weil stoffliche Belastungen aus der Grundwasserabsenkung nicht resultieren und (ohne dass es darauf ankäme) das ggf. abzuleitende Wasser aufgrund seiner Zusammensetzung (im wesentlichen Rurwasser) keine der Einleitung vergleichbaren Belastungen aufweisen wird.

Auch unter Einbeziehung der **terrestrischen Wirkfaktoren** in die Betrachtung ergeben sich keine relevanten vorhabeninternen Kumulationswirkungen. Derartige landseitige Auswirkungen betreffen nur die FFH-Gebiete Indemündung und Rur von Obermaubach bis Linnich. Aus den vorstehenden Ausführungen ist jedoch ersichtlich, dass bezogen auf die terrestrischen Wirkfaktoren schon generell keine Auswirkungen feststellbar waren. Eine vorhabeninterne Kumulation ist daher insoweit nicht gegeben.

Danach sind die betrachteten Auswirkungen auch im etwaigen Zusammenwirken nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung herbeizurufen.

2.4.1.4 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Überprüfung von Projekten vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets auch zu prüfen, ob sie im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Da bezogen auf die FFH-Gebiete

- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)
- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)
- FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042),

bewertungsrelevante Auswirkungen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden konnten, ist diesbezüglich eine Kumulationsprüfung im vorstehenden Sinne durchzuführen. Die Bezirksregierung hat hierbei



neben den vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchungen auch die bestehenden Managementpläne/Maßnahmenkonzepte sowie den geltenden und im Entwurf (Stand 16.09.2021) vorliegenden wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsplan sowie das Maßnahmenprogramm und weitere behördeninterne Informationen ausgewertet.

Bei entsprechender Prüfung ist vorliegend Folgendes festzustellen:

In Bezug auf die „wasserseitig“ relevanten Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt das vorliegende Grundwassermodell sowohl für die Grundwasserabsenkung wie auch für den Grundwasserwiederanstieg bereits das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen und zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten nicht gegeben und daher auszuschließen sind. Zusätzliche, darüber hinausgehende Wirkungen anderer Projekte oder Pläne bestehen nicht.

Bezogen auf die Einleitung in die Inde ist zunächst festzustellen, dass im weiteren Verlauf der Rur mehrere Talsperren existieren, die aufgrund ihrer Steuerungswirkung zu einer Vergleichmäßigung des Wasserabflusses führen. Diesbezügliche negative Auswirkungen durch die Einleitung existieren jedoch nicht.

Für die vier vorstehend bezeichneten, durch die Einleitung tangierten Gebiete wurde die zeitnah zu beantragende Fortsetzung der Rurwasserentnahme über das Entnahmebau- und Pumpwerk Schophoven einbezogen, die sich auf den ökologischen Zustand der Rur und damit auf die flussabwärts gelegenen FFH-Gebiete auswirken könnte. Die Kumulationsbetrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Rurwasserentnahme zu keinen relevanten Veränderungen der hydromorphologischen Verhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit einschließlich der Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse führen wird, die zu einer Summationswirkung mit den Auswirkungen der Fortführung der Einleitung in die Inde beitragen könnten. Diese Einschätzung teilt die Bezirksregierung Arnsberg.

Bezogen auf das **FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich** wurden zudem kumulative Effekte infolge des Vorhabens Tagebau Hambach betrachtet.

Vorhabenbedingte Auswirkungen der Einleitung des Tagebaus Hambach sind danach nur für das FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ gehörende Teilgebiet Pierer Wald (DE-5104-302) überhaupt



denkbar, welches in Fließrichtung ca. 650 m von der Einleitstelle (Selhausen) entfernt liegt. Das genannte FFH-Gebiet besteht aus insgesamt sechs Teilabschnitten der Rur. Die Untersuchung für den Tagebau Hambach zeigt auf, dass die bereits seit einigen Jahrzehnten erfolgende und ab 2021 unverändert fortzusetzende Einleitung von Sumpfungs-, Gruben- und Oberflächenwasser zu keiner relevanten Veränderung der maßgeblichen gewässerökologischen Parameter führt. Eine Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der nach Anhang II genannten Arten kann deshalb ausgeschlossen werden. Hinsichtlich möglicher kumulativer Effekte betreffend die Sumpfung gilt Folgendes: Für das Teilgebiet Pierer Wald und das Teilgebiet zwischen Jülich und Broich prognostiziert das Grundwassermodell 2015 (Tagebau Hambach) Absenkungen von $< 0,5$ m bzw. $\geq 1,0$ m.

Für das Teilgebiet im Nordwesten von Düren errechnet das Grundwassermodell 2013 Absenkungsbeträge, die in grundwasserabhängigen Bereichen kleinflächig bis zu $\geq 1,0$ m betragen. Die prognostizierte Absenkung des Grundwasserspiegels um $0,1$ bis $< 0,5$ m berührt Bestände der Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation), 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) und 6510 (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen). Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass der LRT 6510 kein aktuelles Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ist und im Rahmen der Prüfungen für den Tagebau Hambach lediglich vorsorglich mitbetrachtet wurde. Absenkungen von $0,5$ bis $< 1,0$ m sowie Absenkungen ≥ 1 m werden für Lebensraumtypenflächen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) und 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) prognostiziert.

Von der Absenkung zwischen $0,1$ und $< 0,5$ m im Teilgebiet Pierer Wald ist großflächig der Lebensraumtyp 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald) betroffen. Die Lebensraumtypen 3150 (Natürliche eutrophe Seen und Altarme) sowie 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald) werden hingegen nur auf sehr kleiner Fläche tangiert.

Der östlich der A 44 gelegene 6. Abschnitt der Rur wird nach dem Grundwassermodell 2013 für den Zeitraum bis 2030 von einer Grundwasserabsenkung tangiert, die in Teilbereichen mit $0,1$ bis $< 0,5$ m, $0,5$ bis $< 1,0$ m und ganz im Süden auch mit $\geq 1,0$ m prognostiziert wird. Diese Absenkungsbeträge berühren jeweils unterschiedliche



Teilbereiche der im Teilgebiet vorhandenen FFH-Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) und 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder).

Diese Ergebnisse sind wie folgt zu bewerten:

Für das Teilgebiet im Nordwesten von Düren ist festzuhalten, dass die aktuellen Grundwasserflurabstände im Bereich der Glatthaferwiese (LRT 6510) bei 2 bis über 3 m liegen. Bereits aus diesem Grund kann eine Betroffenheit des LRT 6510 ausgeschlossen werden. Hinzuweisen ist unabhängig davon darauf, dass der LRT 6510 kein aktuelles Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ist. Weiterhin trifft auch für dieses Teilgebiet zu, dass es hydrologisch durch die Wasserführung und den Abfluss in der Rur sowie durch Niederschläge geprägt ist. Für die potenziell betroffenen LRT-Flächen, für die ein Sümpfungseinfluss prognostiziert wird, gilt demzufolge, dass diese vollständig von der Wasserführung der Rur (LRT 3260) bzw. aufgrund ihrer gewässernahen Lage weniger vom Grundwasser, als vielmehr von der fließenden Welle der Rur abhängig sind (LRT 91E0), die durch Infiltration und gelegentliche Überschwemmungen deren Wasserhaushalt prägt. Am Abflussregime der Rur werden sich vorhabenbedingt aber keine Veränderungen ergeben, sodass nachteilige Auswirkungen im FFH-Teilgebiet im Nordwesten von Düren durch die Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Hambach ausgeschlossen werden können.

Im Teilgebiet Pierer Wald, das deckungsgleich mit dem im Monitoring Inden betrachteten Feuchtgebiet L-1/8 ist, wirken sich nicht nur die zuvor beschriebenen influenten Verhältnisse der Rur positiv aus, sondern es zeigt sich zudem, dass die im Zusammenhang mit der Sümpfung für den Tagebau Inden durchgeführten Maßnahmen die Grundwasserverhältnisse erfolgreich stabilisieren. Nachteilige Auswirkungen im FFH-Teilgebiet Pierer Wald durch die Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Hambach können somit ausgeschlossen werden.

In dem zwischen Flossdorf und Broich gelegenen Teilgebiet sind Auswirkungen auf den FFH-Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) ausgeschlossen. Auch in diesem Gewässerabschnitt werden die Wasserführung und das Abflussverhalten der Rur durch die Regulierung der Eifeltalsperren bestimmt und überprägen die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung. Durch die regulierte



Abgabe der Talsperren ist trotz natürlicher Schwankungen immer eine Mindestwasserführung der Rur sichergestellt und auch in Trockenzeiten eine Stützung der Rur gegeben, die etwaige bergbaubedingte Einflüsse nicht wirksam werden lässt. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass das Abschlussverhalten der Rur etwaige sumpfbedingte Auswirkungen insgesamt neutralisiert.

Im Ergebnis dessen sind auch erhebliche Beeinträchtigungen infolge des Zusammenwirkens beider Vorhaben (Tagebaue Iden und Hambach) ausgeschlossen.

Bezogen auf das **FFH-Gebiet Indemündung** ergeben sich aus der Sumpfung des Tagebaus Hambach ebenfalls keine kumulativen Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit dem vorliegenden Vorhaben führen könnten. Die für die Sumpfung Hambach prognostizierten Absenkungen $\geq 0,5$ m würden sich nur auf kleine Randbereiche des FFH-Gebietes beziehen und dort keinen FFH-Lebensraumtyp berühren. Nur die Absenkung zwischen 0,1 und $< 0,5$ m beträfe Bereiche des FFH-Gebietes mit Lebensraumtypenflächen 3150 (Natürliche eutrophe Seen und Altarme), 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation), 3270 (Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodion-rubrip.p. und des Bidentionp.p.), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und des prioritären Lebensraumtyps 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder). Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die LRT 3150 und 6430 keine aktuellen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind und im Rahmen der Prüfungen für den Tagebau Hambach lediglich vorsorglich mitbetrachtet wurden.

Hinsichtlich dieser Prognose ist aber festzuhalten, dass die im Grundwassermodell 2015 (Tagebau Hambach) berücksichtigten Eingangswerte einen sehr konservativen Ansatz verfolgen. Dies wird anhand der erhobenen Grundwassermessstellenwerte belegt, die zeigen, dass die prognostizierten Absenkungsbeträge in der Regel nicht erreicht werden. Fachlich begründet sich dies aus dem Umstand, dass das FFH-Gebiet hydrologisch durch die Wasserführung und den Abfluss in der Rur geprägt wird. Zusätzlich wirken sich anderweitige Maßnahmen (westlich und östlich der Rur jeweils ein Nebengerinne, Einleitung in Fischteiche, Abstich vom westlichen Nebengerinne in eine Flutmulde westlich der Rur) positiv aus. Die Grundwasserverhältnisse im maßgeblichen Bereich sind deshalb stabil. Letzteres wird auch durch die jährlichen Grundwasserauswertungen im Rahmen



des durchgeführten Monitorings zum Tagebau Inden bestätigt. Die im Zusammenhang mit dem Tagebau Inden durchgeführten Maßnahmen zur Stützung des Grundwassers sind wirksam. Schließlich profitiert der nordwestliche Bereich des FFH-Gebietes von der Versickerung aus der renaturierten Inde, bei der in dem Abschnitt bewusst auf eine Sohlabdichtung verzichtet wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch insoweit auszuschließen.

2.4.1.5 Ergebnis der aktuellen Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Als Ergebnis der anlassbezogen nochmals geprüften und aufbereiteten Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Inden ist somit festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Natura 2000-Gebiete verbunden sind.

2.4.2 Waldumwandlung

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen beinhalten in sehr untergeordnetem Maße auch Maßnahmen zur Waldumwandlung im Sinn des BWaldG i. V. m. dem Landeswaldgesetz. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wald befinden sich im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes kleinräumig lediglich unmittelbar angrenzend an den Lucherberger See. Der weit überwiegende Teil der noch in Anspruch zunehmenden Flächen ist landwirtschaftlich genutzt.

Die maßgeblichen forstrechtlichen Regelungen für Rodungen ergeben sich aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG). Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Waldumwandlung keiner Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist. Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. § 43 Abs. 1 lit. d) LFoG bestimmt, dass es keiner Umwandlungsgenehmigung für Waldflächen bedarf, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.



2.4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW.

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen erfolgen innerhalb der Grenzen des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes einschließlich der zugehörigen und zugelassenen ersten und zweiten Änderung.

Im Rahmen dieser Zulassungsentscheidungen wurde – unter Beachtung der bereits auf der Ebene des Braunkohlenplans erfolgten Prüfung und Bilanzierung – für alle relevanten Eingriffshandlungen und Eingriffswirkungen festgestellt, dass es sich um nicht vermeidbare und zulässige Eingriffe handelt und die erforderliche Ausgleichsfähigkeit gegeben ist.

Diese Feststellung ist nach wie vor zutreffend.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, markiert der Zeitraum 2021 bis 2024 den Übergang von der bisherigen Betriebsplanung in eine angepasste Betriebsplanung zur Umsetzung der vorzeitigen Beendigung der Kohlegewinnung und des Vorhabens. Räumlich betrachtet findet eine Verkleinerung des Braunkohlentagebaus statt. Der Hauptbetriebsplan für den Geltungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 greift diesen Anpassungsbedarf auf und legt den Grundstein für die planerische und betriebliche Umsetzung der zeitlich und sachlich anschließenden Anpassungen und für eine vorgezogene Beendigung im Sinn der gesetzlichen Vorgaben.

Speziell für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und den damit verbundenen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft bedeutete das ausweislich der vorliegenden Antragsunterlagen und der Unterlagen im parallelen Verfahren zur Anpassung des Braunkohlenplans Folgendes: Durch Nichtinanspruchnahme der südlichen und westlichen Tagebaurandflächen verringert sich der anthropogene Flächenverbrauch um rd. 190 ha. Die geplante Wiedernutzbarmachung wird ab dem Ende des Abbaubetriebs vorrangig durch die Herstellung der im Braunkohleplan 2009 und im Abschlussbetriebsplan 2013 festgesetzten Wasserfläche des Tagebausees geprägt. Ent-



sprechend den Zielen der Raumordnung wird neben dem Tagebausee eine vielfältig gegliederte Landschaft geschaffen, in der forst- und landwirtschaftliche Nutzung, aber auch die Belange der Erholung und des Kulturlandschaftsschutzes berücksichtigt werden. Mit der Anpassung ist somit keine geringere Strukturierung vorgesehen. Deshalb sind auch keine geringere Biotopvielfalt und geringere Artenvielfalt mit Wirkung auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Aufgrund der geplanten Vergrößerung der Gewässerfläche entstehen zudem weitere 5 ha Wiesen-, Sukzessions- sowie Waldflächen im Uferbereich des Tagebausees, wodurch eine Aufwertung der Biotopausstattung durch die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen erfolgt. Der im Seeerweiterungsbereich geschaffene flache Wasserbereich stellt einen vergleichsweise störungsfreieren Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar als ein landwirtschaftlich genutzter Acker. Insofern ist eine positive Wirkung / Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt gegeben.

Dazu dienen im Einzelnen auch und gerade die im Hauptbetriebsplan 2022-2025 vorgesehenen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung. Es kann deshalb nach wie vor davon ausgegangen werden, dass es sich beim Braunkohlentagebau Inden um einen zulässigen Eingriff handelt, dessen Ausgleich durch die bergbauliche Wiedernutzbarmachung gewährleistet wird.

2.4.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange sind öffentliche Belange im Sinn des § 48 Abs. 2 BBergG. Für die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen ist insoweit Folgendes festzustellen:

2.4.4.1 Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange Tagebau Inden bis Abbauende (RWE Power AG) vom 22.08.2016, Az. 61.I5-1.3-2013-3, die Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29.06.1995 mit Ergänzung vom 20.12.2012, Az. i5-1.2-2-1, sowie die vorliegende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 23.06.2014 mit Ergänzung vom 20.04.2015 verbindlich geregelt.



Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Hauptbetriebsplan 2022 - 2025 entsprechen diesen Vorgaben:

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 85 von 105

2.4.4.1.1 Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde bereits durch die zuständige Naturschutzbehörde 2014 geprüft. Die Bergbehörde hat die vorliegende Entscheidung nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange Tagebau Inden bis Abbauende vom 22.08.2016 verglichen. Es wurde Übereinstimmung festgestellt:

Auswirkungsanalyse

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag aus Oktober 2013 stellt die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Betriebsführung – auch für den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des gegenständlichen Hauptbetriebsplans – einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie die bereits erfolgte und weitgehend abgeschlossene Umsetzung des bisherigen Schutzmaßnahmenkonzeptes gesamthaft dar.

Zu berücksichtigen ist aktuell, dass der Zeitraum ab 2022 den Übergang von der bisherigen Betriebsplanung in eine angepasste Betriebsplanung zur Umsetzung der vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegs-gesetz) vom 08.08.2020; Bundesgesetzblatt Teil I 2020 Nr. 37 vom 13.08.2020, Seite 1818) markiert. Speziell für das durch den Tagebau Inden mit Kohle belieferte Kraftwerk Weisweiler ist ein vorzeitiges Ende der Kohleverstromung zum 01.04.2029 vorgesehen. Der daraus resultierende verringerte Kohlebedarf führt zu einer Nichtanspruchnahme von Teilen des Abbaufeldes, wobei sich die Änderungen der Abbauführung ausschließlich innerhalb der zugelassenen Abbaugebiete des Tagebaus vollziehen. Konkret wird eine Inan-



spruchnahme des südlichen Vorfeldes westlich von Merken und östlich von Lucherberg, der Vorfeldbereiche nördlich von Lamersdorf und Lucherberg sowie der sog. Goltsteinkuppe nicht mehr erfolgen. Die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der Lage des künftigen Tagebausees bleiben unverändert.

Der zur Zulassung vorgelegte Hauptbetriebsplan für den Geltungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 greift den resultierenden Anpassungsbedarf auf und legt den Grundstein für die planerische und betriebliche Umsetzung der zeitlich und sachlich erforderlichen Anpassungen und für eine vorgezogene Beendigung im Sinn der gesetzlichen Vorgaben. Dies betrifft insbesondere die Oberkante Abbau, die auf die verringerte Inanspruchnahme des Vorfelds angepasst wird. Der Hauptbetriebsplan für den Geltungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 stellt somit den Übergang von der bisher vorgesehenen und genehmigten Betriebsplanung zur nunmehr angepassten Betriebsplanung dar. Er bewegt sich innerhalb der Rahmensetzung durch den zugelassenen Rahmenbetriebsplan, nutzt diesen Rahmen aber nicht mehr vollständig aus.

Demzufolge reduziert sich auch die artenschutzrechtliche Relevanz der zuzulassenden Betriebsführung etwas:

- Durch das Vorhaben verursachte umweltrelevante Auswirkungen werden vornehmlich hervorgerufen durch die (reduzierte) Landinanspruchnahme.
- In den Randbereichen des Tagebaus sind darüber hinaus Wirkungen denkbar, die über das eigentliche Abbaugelände hinausgehen. Zu nennen sind z.B. optische Störwirkungen oder Geräuschimmissionen durch betriebliche Anlagen. Weiterhin zu beachten sind Immissionen in Form von Stäuben.
- Umfangreiche Waldrodungen sind nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplanes.
- Ebenso werden keine wasserstauenden Schichten angeschnitten, weshalb keine Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Vegetation der angrenzenden Flächen gegeben sein können.
- Auch potentiell schädigende, auf den Tagebau zurückzuführende Temperaturunterschiede können bereits in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen werden.



- Bohrung von Sumpfungsbrunnen und Pegel, die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von Betriebswegen, die in Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Anlagen stehen, erfolgen auf der Grundlage gesonderter Betriebspläne. Es handelt sich um punktuelle bzw. kleinflächige oder räumliche begrenzte linienförmige Vorhaben, bei deren Planung auf empfindliche Vegetationsbestandteile durch entsprechende Positionierung grundsätzlich Rücksicht genommen wird. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote kann damit ausgeschlossen werden.

In Übereinstimmung dazu ist auch das Artenspektrum, welches durch die zuzulassende angepasste Betriebsführung betroffen werden kann, einzuordnen: artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind vornehmlich in Form von Lebensraumverlusten für Offenland- und Halb-offenlandarten zu prüfen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote

In Übereinstimmung mit der durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführten Prüfung ist aktuell und zusammengefasst von folgendem auszugehen:

- Fledermäuse: Die in Rede stehenden Flächen des Hauptbetriebsplans 2022-2025 dienen den nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Fledermausarten als Transferraum sowie als Nahrungsraum. Essenzielle Lebensraumstrukturen sind durch die Tätigkeiten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans aber nicht betroffen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist deshalb auszuschließen. Ebenfalls kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Übrigen greift das bereits sukzessive umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept und die darin verankerten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Infolge dessen liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.
- Haselmaus: Ein Vorkommen der Art ist an geeigneten Standorten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans anzunehmen. Eine Gefährdung durch die Vorfeldberäumung ist gegeben. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44



Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind deshalb Umsiedlungen in geeignete Lebensräume vorgesehen. Danach verbleiben nur nicht aufgefundene einzelne Individuen. Für diese besteht dann zwar das Risiko der Tötung oder Verletzung. Hierbei handelt es sich aber dann nicht mehr um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art, weil die vorgesehene Umsiedlung und die zur Anwendung kommende Methode eine hohe Erfolgsquote gewährleistet. Beeinträchtigungen der Haselmaus durch Störungen (Lärm und Licht) sind für sich genommen nicht zu erwarten. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass durch die bergbauliche Inanspruchnahme der betreffenden Flächen gleichzeitig eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden wird und deshalb das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vordergrund steht. Die insoweit geplanten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verhindern insgesamt eine signifikante und nachhaltige Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges und der Reproduktionsfähigkeit. Damit können im Ergebnis sowohl das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wie auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

- Amphibien: Im Bereich der relevanten Fläche des Hauptbetriebsplans 2022-2025 wurde die Art Kreuzkröte nachgewiesen. Für die Arten Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch und Wechselkröte sind geeignete Habitatstrukturen und Nachweise aus dem Umfeld gegeben. Der Springfrosch kommt im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans nicht vor. Das bereits weitgehend zur Umsetzung gebrachte Schutzkonzept sieht zum einen vor, die für die Arten geeigneten Lebensraumstrukturen abzusuchen und vorkommende Gewässer kontrolliert trockenzulegen. Darüber hinaus werden die Vorkommen vor Beginn der Vorfeldberäumung geborgen und in geeignete Ersatzhabitate umgesiedelt. Aufgrund dieser Maßnahmen kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen wird. Demgegenüber ist in Bezug auf die Arten Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch und Wechselkröte und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG festzuhalten, dass die



ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Der Verlust des Lebensraums im Vorfeldbereich ist vollständig. Die Ausweichlebensräume befinden sich nicht immer im räumlichen Zusammenhang. Insoweit bedurfte es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

- Reptilien: Ein Vorkommen von Reptilien ist für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans auszuschließen. Die durchgeführten Untersuchungen haben keine Nachweise erbracht. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume sicher ausgeschlossen werden; siehe auch die Ergebnisse des Monitorings (zuletzt den Ergebnisbericht für das Untersuchungsjahr 2020).
- Schmetterlinge: Ein Einwandern der Art Nachtkerzenschwärmer bzw. ein sporadisches Einzelvorkommen können nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen im Bereich der Rekultivierung können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Lediglich in Bezug auf Dauerstadien (Puppen) im Boden wäre vorsorglich ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen. Insoweit bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.
- Vögel: Insgesamt wurden 101 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es können aber artenschutzrechtliche Betroffenheiten für einen Teil der Arten bereits aufgrund ihrer hohen Mobilität (Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergäste) oder wegen nicht vorhandener geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist für die sogenannten "Allerweltsarten" unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sicher davon auszugehen, dass Tötungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden und auch keine erheblichen Störungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stattfinden werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswir-



kung auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Soweit Funktionsverluste von Brutstätten eintreten, können diese durch ein Ausweichen der Tiere auf alternative Flächen kompensiert werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist durch das sukzessive umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept gewährleistet. Für die Brutvogelarten der Gebüsche und Gehölze können die artenschutzrechtlichen Verbote ebenfalls unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Maßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur und die Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Randlagen von Abgrabungen. Speziell für betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall-, Licht- und Staubimmissionen kann auf die Wirkungsanalyse im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit verwiesen werden. Dort wurde in Bezug auf Schallimmissionen festgestellt, dass es sich um eine sehr diskontinuierliche Lärmkulisse und nicht um einen sogenannten Dauerlärm handelt. Für vorkommende Vogelarten bedeutet dies, dass die innerartliche Kommunikation nicht erheblich gestört wird. Die vorliegenden Monitoring- und Kartierergebnisse bestätigen vielmehr, dass insbesondere die Bereiche nahe der Abbaukante für viele Vogelarten einen besonders geeigneten Lebensraum darstellen.

- Die Beseitigung des Lucherberger Sees löst keine artenschutzrechtlichen Verbote aus; siehe den Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2020.

Objektive Ausnahmelage

Bei einigen wenigen Arten liegen die Ausweichmöglichkeiten bzw. die neuen Lebensräume außerhalb der artspezifischen Aktionsradien oder der regelmäßig genutzten Kernlebensräume und damit nicht im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist erforderlichenfalls zudem die Bergung und Umsiedlung dieser Arten erforderlich.

- Haselmaus



- Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch und Wechselkröte

Schließlich verbleibt für Dauerstadien des Nachkerzenschwärmers ein Tötungsrisiko.

Für diese Arten hat die zuständige Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt und die betreffenden Voraussetzungen geprüft. Aus Sicht der Bergbehörde besteht kein Anlass für eine abweichende Bewertung.

Bereits anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans Artenschutz im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass eine objektive Ausnahmelage gegeben ist. Insbesondere wurde davon ausgegangen, dass sich bei Umsetzung des Schutzmaßnahmenkonzeptes der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Diese Annahme ist nach wie vor richtig, wie die vorliegenden Monitoring- und Kartierergebnisse belegen. Unter Berücksichtigung der angepassten Betriebsplanung ist zudem weiterhin davon auszugehen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Durchführung des Vorhabens sprechen und keine zumutbare Alternative gegeben ist. Ersteres wird dadurch belegt, dass auch und gerade im Zusammenhang mit dem entschiedenen "Kohleausstieg" ein sicherer und ordnungsgemäßer Abschluss der Tagebauvorhaben zu erfolgen hat. Das bedeutet für den vorzeitigen Abschluss des Braunkohletagebaus Inden, dass dauerhaft standsichere Böschungen und eine qualitativ hochwertige Rekultivierung vorausgesetzt werden. Die dafür notwendigen Arbeiten und Maßnahmen liegen ganz offensichtlich im öffentlichen Interesse und sind "vernünftig geboten". Dem öffentlichen Interesse kommt ein entsprechend hohes Gewicht zu. Es hat Vorrang vor den betreffenden artenschutzrechtlichen Belangen. Auch ist keine zumutbare Alternative in Bezug auf den sicheren und ordnungsgemäßen Abschluss des Tagebauvorhabens allgemein und die damit verbundene (restliche) Flächeninanspruchnahme konkret gegeben.

2.4.4.1.2 Nachrichtlich: Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde im Zusammenhang mit zu-



rückliegenden wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Für die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer ist auf das parallele wasserrechtliche Verfahren zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zu verweisen. Im Ergebnis wurde jeweils der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen, verneint.

Die Bergbehörde hat die vorliegenden Prüfungen und Entscheidungen nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange Tagebaus Inden bis Abbauende verglichen. Es wurde Übereinstimmung festgestellt:

Grundwasserabsenkung

In fachlicher Hinsicht basiert die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens, die sich "wasserseitig" über die Grundwasserabsenkung ergeben, auf folgenden Grundlagen:

In fachlicher Hinsicht zu berücksichtigen ist, dass das Rheinische Revier räumlich in verschiedene geologische Schollen aufgeteilt ist und diese Schollen durch Verwerfungen voneinander getrennt sind. Im Einzelnen handelt es sich um vier geologische Schollen: Erft-Scholle, Rur-Scholle, Venloer Scholle und linksrheinische Kölner Scholle. In hydrogeologischer Hinsicht ist zu beachten, dass die Grundwasserstände in den einzelnen Schollen aufgrund der hydrologischen Wirksamkeit der tektonisch bedeutsamen Verwerfungen maßgeblich durch die jeweils dort erfolgende und wirkende Grundwasserentnahme bestimmt werden. Etwaige schollenübergreifende Auswirkungen sind allerdings im zwischenzeitlich entwickelten Grundwassermodell berücksichtigt.

Das bedeutet:

- In der Venloer Scholle werden die Grundwasserverhältnisse vor allem durch die Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Garzweiler (neben öffentlichen und privaten Maßnahmen Dritter) bestimmt.
- In der Erft-Scholle und linksrheinischen Kölner Scholle werden die Grundwasserverhältnisse vor allem durch die Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Hambach (neben öffentlichen und privaten Maßnahmen Dritter) bestimmt.



- In der Rur-Scholle werden die Grundwasserverhältnisse vor allem durch die Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Inden (neben öffentlichen und privaten Maßnahmen Dritter) bestimmt.

Dementsprechend kamen zunächst für die Betrachtung der Venloer Scholle das Grundwassermodell für den Nordraum (1999), für die Rur-Scholle das Grundwassermodell (2002) und für die Erft-Scholle das Grundwassermodell (1999) zur Anwendung. Hieraus wurde 2007 erstmals ein schollenübergreifendes Grundwassermodell entwickelt, um die hydrologisch relevanten Bereiche des Reviers mit den gegebenen hydraulischen Wechselwirkungen vollständig abzudecken (Grundwassermodell 2007). Betrachtet werden in dem schollenübergreifenden Grundwassermodell neben der Erft-, der nördlichen Rur- und der Venloer Scholle auch die südliche Rur-Scholle und die linksrheinische Kölner Scholle. Das Grundwassermodell, welches derzeit für die Rur-Scholle vollständig kalibriert ist, hat derzeit den Stand 2013.

Das Grundwassermodell beschreibt qualitativ und quantitativ die mit dem Vorhaben verbundene Grundwasserabsenkung. Da der Tagebau Inden in der Rur-Scholle liegt, bezieht sich der Untersuchungsraum im Wesentlichen auch auf diese.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Bezogen auf die konkreten Grundwasserkörper und -leiter ergeben sich Auswirkungen durch Entnahme und Absenkung des Grundwassers. Dies können Auswirkungen auf den Grundwasservorrat (Menge) sowie die Grundwasserbeschaffenheit (Chemie) sein. Die Grundwasserabsenkung bzw. Grundwasserdruckspiegelabsenkung bleibt aufgrund der Fließeigenschaften des Grundwassers zudem nicht auf die unmittelbaren Sümpfungsbereiche beschränkt, sondern reicht je nach hydrogeologischen Gegebenheiten teilweise deutlich über den Nahbereich des Tagebaus hinaus.

Durch die Umlagerung von zum Teil versauerungsempfindlichen Bodenmaterialien im Zuge der Braunkohlengewinnung und dem dadurch bedingten physischen Eingriff in den Grundwasserkörper kommt es zudem im Kippenkörper zu ablaufenden hydrochemischen Prozessen, bei denen die im Sediment geogen enthaltenen Pyrite zunächst oxidiert werden. Mit der Grundwasserneubildung sowie verstärkt mit dem Wiederanstieg des Grundwassers erfolgt dann zu-



nächst in den Kippenkörpern der Tagebaue eine Freisetzung von Sulfat sowie Eisen- und Wasserstoffionen und damit einhergehend, je nach den vorliegenden hydrogeologischen Gegebenheiten, bereichsweise eine Versauerung und eine Mobilisierung von Schwermetallen. Lokal führen in den Kippen darüber hinaus Braunkohlenreste zu einer Bildung von Ammonium-Stickstoff.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind grundsätzlich möglich, wo Lebensräume durch eine Grundwasserabsenkung berührt werden. Das ist dann der Fall, wenn die jeweiligen Lebensräume durch hohe Grundwasserstände geprägt werden.

Potentiell betroffene Lebensräume sind alle von Grundwasser beeinflussten Strukturen, in denen das Absinken des Grundwassers zur Veränderung der Vegetation und der Vegetationsstruktur oder zum Trockenfallen von Feuchtlebensräumen führen kann. Deshalb können Beeinträchtigungen für Bereiche und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden, in denen das Grundwasser tiefer als 5 m unter Flur ansteht. Für die Bereiche mit Grundwasserflurabständen von 5 m und weniger sind Betroffenheiten denkbar, wenn eine Grundwasserabsenkung von 10 cm und mehr zu erwarten ist. Grundwasserabsenkungen von weniger als 10 cm können in der Regel keine Auswirkungen zugeordnet werden, da sie deutlich unterhalb der natürlichen Grundwasserstandschwankungen liegen, die regelmäßig klimabedingt auftreten können. Außerdem können Grundwasserabsenkungen unterhalb dieser Schwelle von den vorkommenden Pflanzengesellschaften aufgrund der physiologischen Anpassungsfähigkeit der bestandsbildenden Pflanzenarten ohne Weiteres toleriert werden.

Für die Bereiche mit Grundwasserflurabständen von 5 m und weniger sowie gleichzeitigen Grundwasserabsenkung von 10 cm und mehr ist zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen zu unterscheiden:

- Für aquatische Biotope gilt, dass deren Wasserhaushalt nur dann maßgeblich grundwassergeprägt ist, wenn der Grundwasserflurabstand ≤ 1 m beträgt; in Einzelfällen auch dann, wenn ein Grundwasserkontakt bei einem Flurabstand von \leq als 2 m besteht. Bei einem Grundwasserflurabstand von größer 1 m kann nicht von ei-



nem maßgeblichen Grundwasseranschluss der Oberflächengewässer ausgegangen werden. Prüfungsrelevant sind folglich aquatische Biotope, deren maßgebliche Wasserversorgung über das Grundwasser erfolgt (Grundwasserflurabstand ≤ 1 m in Einzelfällen auch bei einem Flurabstand von \leq als 2 m) und für die eine Grundwasserabsenkung von 10 cm und mehr prognostiziert wird.

- Für terrestrische Biotope gilt, dass sumpfbedingte Auswirkungen nur bei solchen Lebensräumen Veränderungen hervorrufen können, die potentiell von Grundwasser geprägt sind. Als solche gelten Biotope, die durch das Vorkommen von Feuchtezeigern gekennzeichnet sind (z.B. Feucht- und Nassgrünländer sowie Röhrichte). Für alle anderen, nicht grundwasser geprägten terrestrischen Biotope kann eine Betroffenheit durch die Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden.

Ausgehend davon ist es nachvollziehbar und plausibel, dass schon anlässlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Bescheid vom 30.06.2004 festgestellt wurde, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit – heute dokumentiert durch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG – nicht gegeben ist. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nur denkbar, wo grundwasserabhängige Lebensräume von Auswirkungen der Sümpfung betroffen sein können. Betrachtet wurden deshalb zahlreiche Feuchtgebiete, die potentiell von Auswirkungen der Sümpfung betroffen sein können, sowie bestimmte Fließgewässer. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG konnte und kann dabei generell ausgeschlossen werden. Auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Grundwasserabsenkung nicht verwirklicht. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG war/ist im Ergebnis einer detaillierten Prüfung unter Einbeziehung der festgelegten, zum Teil langjährig durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden schließlich nicht identifiziert, so dass eine Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entbehrlich war. Bestätigt wurde dieses Ergebnis durch die ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtung durch das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, im Mai 2011.



Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung im parallelen wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung in die Inde ist unter Heranziehung des dortigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 10.02.2021) davon auszugehen, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Einzig relevante Wirkfaktoren sind mögliche Veränderungen der Wasserbeschaffenheit durch die Einleitung von Sumpfung-, Gruben- und Niederschlagswasser sowie Veränderungen der hydromorphologischen Verhältnisse (Abfluss und Abflussdynamik). Im Ergebnis der durchgeführten Relevanzprüfung war festzuhalten, dass als Arten, die im Wirkungsbereich der Einleitung vorkommen und für die eine artenschutzrechtliche relevante Beeinträchtigung nicht ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden kann, lediglich folgende Arten bzw. Artgruppen vertieft zu prüfen waren:

- Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus ceciliae*)
- Asiatische Keiljungfer (*Stylus flavipes* = *Gomphus flavipes*)
- europäische Vogelarten

Für diese Arten wurde festgestellt:

- Die prognostizierten Konzentrationserhöhungen der mit dem Wasser eingeleiteten Stoffe erreichen keine für die Arten akut toxischen Konzentrationen, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen ist.
- Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann aufgrund nicht gegebener Empfindlichkeit ausgeschlossen werden.
- Bezogen auf die Einleitmenge und den generellen Abfluss der Inde und der Rur sind keine relevanten Veränderungen der Abflussverhältnisse sowie der Abflussdynamik zu erwarten. Daraus folgt, dass auch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.
- Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG lässt sich unter Heranziehung der im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie gefundenen Ergebnisse ebenfalls ausschließen.



2.4.4.1.3 Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen

Es besteht für die Bergbehörde im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung im Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 BBergG. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in keinem über das bisher angenommene und durch Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren legitimierte Maß hinaus erfüllt werden. Die angepasste Betriebsführung löst in artenschutzrechtlicher Hinsicht keinen Anpassungs- und Ergänzungsbedarf aus.

2.4.4.2 Nationaler Artenschutz

Auch die materiell-rechtlichen Vorgaben des nationalen Artenschutzes stehen der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Geltungszeitraum 2022 – 2025 und den gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht entgegen. Maßnahmen im Sinn des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenso nicht erforderlich.

2.4.5 Nationaler Flächennaturschutz

Auch der nationale Flächennaturschutz stellt kein Hindernis für die vorliegende Betriebsplanzulassung dar; siehe den Landschaftsplan 2 "Ruraue" des Kreises Düren sowie den aktuellen Entwurf für den Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaeue".

2.5 Kommunale Belange

Im Zulassungszeitraum werden keine Ortschaften in Anspruch genommen. Die durchgeführten Umsiedlungen Inden/Altdorf und Pier wurden 1999 (Inden/Altdorf) bzw. 2014 (Pier) vollständig abgeschlossen. Kommunale Belange sind nicht betroffen.

3. Feststellung zur Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG

Die Zulassung war nach Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens gemäß § 56 Abs. 2 BBergG nicht von der Stellung einer über Ziffer II.2. dieses Bescheides hinausgehenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.



Aufgrund bestehender Nebenbestimmungen in Betriebsplanzulassungen ist die Antragstellerin verpflichtet, der Bergbehörde zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen ergänzenden Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Maß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden.

Festzustellen ist zunächst, dass die Bildung von Rückstellungen während der Abbauphase eine zulässige und geeignete Art der Vorsorge für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten darstellen (Pions/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 56, Rn. 259 b).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.10.2021 eingehende Angaben zu den zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung gebildeten Rückstellungen vorgelegt. Diese Angaben enthalten differenzierte Aufschlüsselungen für die Kosten der Wiederverfüllung der Tagebaue, der Rekultivierung der Tagebauflächen, der Tagebauseegestaltung, sonstiger Rekultivierungsmaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Den verschiedenen Kategorien werden jeweils entsprechende tagebaubezogene Beträge zugeordnet. Dies gilt auch für den Tagebau Inden. Damit sind erforderliche Rückstellungen der Sache und der Höhe nach plausibel dargelegt. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des §§ 291 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz zwischen der RWE Power AG und der RWE AG besteht ein über das Vermögen der RWE Power AG weit hinausgehendes haftendes Vermögen.

Ferner wurde näher dargelegt, durch welche Maßnahmen die Werthaltigkeit der durch die RWE Power AG gebildeten Rückstellungen gesichert ist. Auch diese Angaben sind der Sache und der Höhe nach plausibel. Bereits diese Angaben reichen aus, eine der Art und der Höhe nach angemessene Sicherung der gesetzlich bestehenden Wiedernutzbarmachungspflichten durch Rückstellungen zu bejahen.

Hinzu kommt, dass der am 10.02.2021 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Unternehmen (BT-Drs. 19/21120), hier sowohl der RWE Power AG als auch der RWE AG, in § 15 Abs. 2 weitergehende Maßnahmen zur Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlung nach § 44 KVBG vorsieht. Nach § 44 Abs. 1 KVBG



hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden €.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 99 von 105

Auch wenn dieser öffentlich-rechtliche Vertrag zum Zeitpunkt dieser Hauptbetriebsplanzulassung noch unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der Europäischen Kommission steht, ist die wirtschaftliche Ausstattung für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten weiter verbessert.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich. Die Antragstellerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.11.2021 beantragt und begründet.

4.1 Dringlichkeitsinteresse

4.1.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Fortsetzung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnene Braunkohle liefert einen substantiellen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt.

Rn. 202, 207

Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die übertragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont.

So etwa Urteil vom 29.07.2019 - C-411/17, Rn. 155

Im Jahr 2019 wurde mit etwa 14 Mio. t Braunkohle ein Anteil von 22 % der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlenrevier durch den Tagebau geleistet. Der Tagebau Inden hat auch weiterhin eine Jahresfördermenge von bis zu 15 Mio. t. Er leistet auch zukünftig einen substantiellen Beitrag zur Förderung von Braunkohle für die Stromerzeugung und versorgt vollständig das Kraftwerk Weisweiler



mit einer installierten Leistung von aktuell ca. 2.000 MW. Der Tagebau Inden beliefert als „Inselbetrieb“ ausschließlich das Kraftwerk Weisweiler. Ist die Rohstoffversorgung des Kraftwerks durch den Tagebau Inden nicht mehr gewährleistet kommt es zum Stillstand des Kraftwerks. Der Tagebau Inden und das Kraftwerk Weisweiler sind auch nicht an das Schwerlasteisenbahnnetz der Antragstellerin angebunden, über das sämtliche Rohkohle der Tagebaue Hambach und Garzweiler in andere Kraftwerke und Fabriken transportiert wird. Aus diesem Grund könnte der Tagebau Inden auch nicht durch andere Tagebaue ersetzt werden. Nach den vorliegenden Daten ist auch davon auszugehen, dass der Tagebau weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Rohstoff- und Energieversorgung leisten wird, zumal für das Jahr 2022 der Ausstieg aus der Kernenergienutzung abgeschlossen werden soll. Der im Jahr 2020 noch bestehende Anteil der Kernenergie an der Bruttostromerzeugung muss substituiert werden. Ohne dass es im Ergebnis darauf ankommt, ist weiter zu berücksichtigen, dass durch das Kraftwerk Weisweiler das Forschungszentrum Jülich, die Ortschaft Inden/Altdorf sowie Teile der Stadt Aachen mit Fernwärme versorgt werden. Diese Feststellungen sind grundsätzlich nach wie vor zutreffend und stehen im Einklang mit dem Kohleausstiegsgesetz und dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. In der Gesetzesbegründung zum Kohleausstiegsgesetz wird ausdrücklich festgestellt:

“ Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.“

BT-Drs. 19/17342, S. 84

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in ihrer "Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II" vom 05.07.2016 an die Leitentscheidungen von 1987 und 1991 angeknüpft und deren Grundlagen unter Heranziehung von einer Vielzahl aktueller Studien zur Entwicklung der Stromversorgung bis zum Jahre 2050 überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung kam die nordrhein-westfälische Landesregierung in ihrer "Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II" vom



05.07.2016 zum Ergebnis, dass der Tagebau Inden unverändert bestehen bleibt. Gemäß Entscheidungssatz 8 der neuen Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 wird sich für den Tagebau Inden gegenüber diesen Aussagen keine grundlegende Änderung ergeben. Der Tagebaubetrieb wird geringfügig früher – im April 2029 – enden. Gemäß Begründung der Leitentscheidung betreffen die Änderungen nur die konkrete Abbauführung. Umgekehrt wird die Fortführung des Tagebaus Inden in der Leitentscheidung (Seite 24) bis zum Jahr 2029 ausdrücklich gefordert. Mithin entspricht die Weiterführung des Tagebaus den klimapolitischen Zielen des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch in Ansehung dieser neueren Entwicklungen ergibt sich mit Blick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit keine andere Einschätzung.

Eine andere Bewertung des öffentlichen Interesses ergibt sich auch nicht im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz sowie der infolge des Beschlusses bereits durchgeführten Anpassung des Klimaschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Im Ausgangspunkt festzuhalten ist, dass das Bundesverfassungsgericht für Akte der Gesetzgebung wie auch politische Leitentscheidungen eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprärogative auch und gerade mit Blick auf Art. 20a GG anerkannt hat.

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 152 f. und 172

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung wurde jüngst bestätigt, dass sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts primär eine Pflicht des Gesetzgebers ergibt, eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu finden. Eine fachgerichtliche Verdichtung des Klimaschutzgebots sowie des Gebots der intertemporalen Freiheitssicherung hin zu einem verfassungsrechtlich zwingenden Gebot einer unmittelbaren bzw. gegenüber den bisherigen gesetzlichen Planungen zumindest vorzeitigen Beendigung gerade des Braunkohlenabbaus bzw. der Braunkohleverstromung lässt sich hieraus nicht ableiten.

VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Seite 19 der Entscheidungsgründe



Auf die vorstehenden Ausführungen zum Klimaschutz (Ziffer 2.1) wird ergänzend Bezug genommen.

Schließlich ist auch mit Blick auf das 1. Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 das öffentliche Interesse bezogen auf den Tagebau Inden nicht anders zu bewerten. Kerninhalt der gesetzlichen Änderung sind Veränderungen bei den zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020-2030 sowie die Festlegung von jährlichen Minderungszielen für die Jahre 2031-2040. Spezifische Vorgaben für den Abbau und die Verstromung von Braunkohle aus dem Tagebau Inden ergeben sich hieraus nicht. Auch die in § 13 KSG enthaltene allgemeine Berücksichtigungspflicht führt zu keiner anderen Beurteilung.

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG legt fest, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingend zu berücksichtigende Vorgabe enthält § 13 Abs. 1 KSG nicht. Auch insoweit wird inhaltlich Bezug genommen auf die Ausführungen zum Klimaschutz unter Ziffer 2.1 der Begründung. Im Ergebnis des vorstehenden steht die Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden im übergeordneten öffentlichen Interesse an der Rohstoffversorgung.

Unabhängig davon liegt ein eigenständiges öffentliches Vollzugsinteresse bezogen auf die Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung und der diesbezüglich erforderlichen Stabilität der Tagebausohlen und Böschungen vor.

Ohne dass es noch darauf ankäme, liegt ein öffentliches Interesse auch in der Gewährleistung der Sicherheit des Tagebaus und Standicherheit der Tagebauböschungen. Der Hauptbetriebsplan beinhaltet die Durchführung der maßgeblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der Böschungsstabilität. Um den politisch gewünschten Strukturwandel herbeizuführen ist eine sichere und unterbrechungsfreie Wiedernutzbarmachung unabdingbar, damit im Anschluss hieran nichtbergbauliche Nachnutzungen etabliert werden können. Zudem kommt dem Tagebau eine für die Region herausgehobene allgemein-wirtschaftliche Bedeutung zu. Diese ergibt



sich aus den im Tagebau Iden sowie dem mit Braunkohle aus dem Tagebau belieferten Kraftwerk Weisweiler und weiteren indirekt von der Braunkohlegewinnung abhängenden Arbeitsplätzen sowie den Investitionen der Antragstellerin in der Region. Im Tagebau Iden bestehen aktuell etwa 550 Arbeitsplätze. Hinzu kommen weitere Arbeitsplätze in dem mit Braunkohle belieferten Kraftwerk Weisweiler sowie indirekt von der Braunkohlegewinnung und deren Nutzung abhängige Arbeitsplätze. Diese werden für das Rheinische Braunkohlenrevier mit etwa 17.000 beziffert. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass vom Betrieb des Tagebaus weitere mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgehen. So werden durch die Antragstellerin Auftragsvergaben an überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen in der Region mit einem jährlichen Volumen von etwa 500 Mio. Euro getätigt.

4.1.2 Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass diese zur Fortführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung der hier gegenständlichen Hauptbetriebsplanzulassung bedarf. Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen.

Darüber hinaus ist plausibel dargelegt, dass infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs es zu einem Stillstand des Tagebaus kommen kann. Dies wiederum ist mit erheblichen finanziellen Schäden sowie Haftungsfolgen für die Antragstellerin verbunden.

In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist.

z.B. BVerwG, RdE 1988, 194 ff., VGH Mannheim ZfW 1995, 152ff.

Gleichzeitig wären neben finanziellen Schäden negative Effekte auch für die Stromversorgung aufgrund einer möglichen Unterdeckung des erforderlichen Rohstoffbedarfs zu erwarten.



4.2 Abwägung

Die durchzuführende Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers mit dem öffentlichen sowie dem privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt, dass das Vollzugsinteresse überwiegt:

Eine nach Lage der Dinge mögliche Klage gegen die Hauptbetriebsplanzulassung würde dazu führen, dass weder eine sichere Rohstoffgewinnung noch die sichere Wiedernutzbarmachung des Tagebaus unterbrechungsfreie möglich wären. Dies würde insbesondere die Versorgungssicherheit für Strom schwerwiegend beeinträchtigen.

Der Anteil, den der Tagebau Inden für die Sicherstellung der Stromproduktion leistet, kann nicht ohne weiteres durch andere gleichermaßen verfügbare und einsatzfähige Rohstoffquellen ersetzt werden. Dies folgt insbesondere auch aus der Sondersituation des Tagebaus, der allein zur Versorgung des Kraftwerks Weisweiler in der Lage ist, da namentlich eine infrastrukturelle Anbindung des Kraftwerks an andere Tagebaue im rheinischen Revier nicht gewährleistet ist. Die hieraus der Antragstellerin und der Allgemeinheit entstehenden Schäden in Millionenhöhe müssten von diesen getragen werden, ohne dass ihnen eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären mithin irreparabel. Bei einem länger andauernden Klageverfahren, möglicherweise über mehrere Jahre hinweg, würde der Eintritt des Suspensiveffekts einer Klage der unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne der Stillsetzung des Tagebaus gleichkommen, selbst wenn die Klage abgewiesen würde. Faktisch würden damit letztlich auch die gesetzlich festgelegten Ausstiegspfade konterkariert. Das Gemeinwohl und die grundrechtlich zu berücksichtigenden Belange der Antragstellerin wären hierdurch in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Umgekehrt entstehen weder Drittbetroffenen noch einem Umweltverband durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Irreparable Schäden für Drittbetroffene sind nach den durchgeführten Prüfungen nicht zu erwarten.

Im Ergebnis dessen liegt unter Würdigung aller für und gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Aspekte ein überwiegendes öffentliches sowie privates Interesse an der sofortigen Vollziehung vor.



III.

Verwaltungsgebühr

Bei der vorliegenden Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine Verwaltungshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Diese ist von der Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden. Sie ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

